

Gewerkschaft

Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Hauptschriftleitung: E. Dittmer
Berlin SO 36, Schlesische Str. 42
Fernsprecher: Amt F8 Oberbaum 9491

Berlin, den 14. Februar 1931

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis:
Monatlich durch die Post 50 Reichspfennig

Neuwahlen der Betriebsvertretungen

Die Amtsdauer der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März bis April 1931 ab. — Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1931 sind daher von den Ortsausschüssen des ADGB, und den Ortskartellen des AfA-Bundes

in den Monaten Februar bis März 1931

gemeinsam durchzuführen. — Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an dem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen, und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig keine Betriebsvertretung besitzen, ihre Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften. Diese haben gegebenenfalls die Bestellung eines Wahlvorstandes bei dem Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts zu beantragen. Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1930 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen. Die Betriebsvertretungen sämtlicher Behörden sowie diejenigen im Baugewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft handeln nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen. Nach einer Vereinbarung der im Bergbau zuständigen Gewerkschaften finden die Betriebsrätenneuwahlen 1931 für den Bergbau in der Zeit vom 24. bis 26. März 1931 statt. — Seit 1930 ist die Arbeiterbewegung vor eine ganz neue außerordentlich schwierige Situation gestellt. Als Folge der Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung haben wir, wie in anderen Industriestaaten, auch in Deutschland eine Arbeitslosigkeit von einem bisher nie dagewesenen Ausmaß. Gegenwärtig ist noch nicht abzusehen, wie diese Arbeitslosigkeit behoben und die Wirtschaft wieder in normalen Gang gebracht werden kann.

Die Verzweiflung, die infolgedessen große Schichten von Arbeitern und Angestellten erfaßt hat, hat dazu geführt, daß bei den Reichstagswahlen am 14. September 1930 Millionen Staatsbürger glaubten, nur noch von den extremen Parteien von ganz rechts und ganz links das Heil erwarten zu können.

Die Reichsregierung hat sich verpflichtet geglaubt, den gegenwärtigen Verhältnissen mit außerordentlichen Maßnahmen zu steuern. Durch diese Maßnahmen sind erhebliche Verschlechterungen des deutschen Sozialrechts eingetreten. — Neben der gewaltigen Arbeitslosigkeit wird die Existenz der Arbeiter und Angestellten durch Ausbeute, Kurzarbeit und Betriebsstillegungen ununterbrochen erschüttert. — Es gibt nur eine Möglichkeit, aus diesen Zuständen wieder herauszukommen:

Die Macht und Geschlossenheit der Gewerkschaften erhalten und stärken

Wiederum ist daher, wie bereits im Jahre 1930, für die Betriebsrätenneuwahlen 1931 die Parole: Für die Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung!

Wegen der Durchführung der Neuwahlen verweisen wir im übrigen noch auf die übereinstimmenden Richtlinien des ADGB, und des AfA-Bundes. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB angehören oder, wenn sie Angestellte sind, bei einer der dem AfA-Bund angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden. — Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein

selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB.

notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des AfA-Bundes anzustreben. — Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB, oder dem AfA-Bund angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Gewerkschaftskollegen! Gewerkschaftskolleginnen! Tretef erneut geschlossen in die Schranken zum Kampf gegen alle Feinde der Gewerkschaften. Klärt die irreführten Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen auf. Nichts ist gefährlicher, als in schwierigen Zeiten der Verzweiflung anheimzufallen. Die Betriebsrätenneuwahlen 1931 müssen ein machtvolleres Zeichen dafür werden, daß auch in den schwierigsten Lagen die deutsche Arbeiterklasse in ihren Kerntruppen einig und geschlossen bleibt.

Gewerkschaftskollegen! Gewerkschaftskolleginnen! Sorgt dafür, daß in allen Betrieben, in denen Betriebsvertretungen zu wählen sind, von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, und daß überall die fähigsten Belegschaftsangehörigen in die Betriebsvertretungen gewählt werden.

Auf zu den Betriebsrätenwahlen 1931!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

Allgemeiner freier Angestelltenbund

Handbemerkungen

Während die erste Reichstagstagung mit ihrer Nazi-Fenster Scheibeneinwurfspolitik zunächst den Eindruck hervorrief, als werde dieser Reichstag überhaupt verhandlungsunfähig bleiben, hatte sich schon während der ersten Tagung, dank nicht zuletzt des energischen Eingreifens des Reichspräsidenten Löbe eine etwas gemäßigtere Tonart bei den Radauparteien von rechts und links entwickelt. Trotzdem schien es nicht anders möglich, die Gesetzgebungsmaschinerie überhaupt in Gang zu bringen als durch Notverordnungen und diktatorische Maßnahmen aus dem Artikel 48. Dieser Zustand war natürlich außerordentlich unerfreulich. Das deutsche Volk hat sich aber bei denen zu bedanken, die am 14. September 1930 den Links- und Rechtsradikalen ihre Stimme gaben und damit vorerst die Möglichkeit einer vernünftigen parlamentarischen Behandlung ausschalteten. Weit schlimmer freilich als das Attentat auf parlamentarische Rechte infolge mangelnder Selbstzucht war die wirtschaftliche Tatsache, daß nachweislich mehr denn zwei Milliarden kurzfristiger Auslandskredite (insbesondere aus Frankreich) alsbald aus Deutschland auswanderten. Die weitere Folge war die Vermehrung um mehr denn 500 000 Arbeitslose und Stilllegung unzähliger Klein- und Mittelbetriebe. Nach diesem verhängnisvollen Auftakt konnte man einer gewissen Befürchtung nicht mehr Herr werden, daß auch die Februartagung des Reichstages sehr bald auffliegen und eine neue Diktaturära der Regierung Brüning als Folgeerscheinung und „kleineres Uebel“ kommen werde.

Glücklicherweise ist das in der ersten Woche der neuen Reichstagsverhandlungen nicht der Fall gewesen. Vielmehr ist sich die Mehrheit des Reichstages darüber einig geworden, daß eine weitere Verschärfung der Geschäftsordnung die Arbeitsfähigkeit des Reichstages auch dann garantieren muß, wenn robuste Mitglieder hemmungslos Opposition treiben. Um den demagogischen Anträgen die Spitze zu bieten, sollen in Zukunft Finanzvorlagen zunächst dem zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Ferner werden alle Finanzvorlagen, soweit sie auf den Staatshaushalt (Einnahmen oder Ausgaben) einwirken, nur beraten, wenn ein Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung damit verbunden ist. Diese Deckung gilt nur, wenn die Reichsregierung sie als richtig anerkennt und mit der eigentlichen Finanzvorlage zusammen zur Abstimmung bringt. Weitere Vereinbarungen beziehen sich auf den Mißbrauch von Vertrauensvoten, Interpellationen und kleine Anfragen. Man wird abwarten müssen, wie diese Dinge sich in der Praxis auswirken. Nach den bisherigen Erfahrungen weiß aber Reichspräsident Löbe sehr viel mit solchen einschränkenden Bestimmungen anzufangen. Bedauerlich bleibt freilich, daß so etwas überhaupt erforderlich ist.

Nun hat der Reichskanzler Brüning inzwischen seine großangelegte Etatsrede gehalten, die eine sehr gute Presse fand. Zwar wird in den Arbeiterzeitungen mit Recht darauf hingewiesen, daß der wichtigste Punkt, die Arbeitslosenhilfe sehr oberflächlich behandelt worden ist. Sonst aber ist von dieser Rede zuzugeben, daß sie einen Appell an die Vernunft bedeutet. Es soll unter allen Umständen versucht werden, den Etat parlamentarisch zu erledigen, also ohne den Artikel 48. Ueber Zeitpunkt und Tempo der Revision unserer Reparationsverpflichtungen könne erst geredet werden, wenn dazu die Voraussetzungen vorliegen. Die weitgehende Hilfe für die Landwirtschaft hat zwar nicht gehindert, daß wieder der schon aus der Vorkriegszeit bekannte Aufmarsch der Leute der Grünen Woche im Zirkus Busch mit vielem Geschrei und nimmersatten Forderungen vor sich ging. Es ist aber doch offenkundig beabsichtigt, auch dem Reichstag die Möglichkeit zu geben, diese Dinge in parlamentarischer Weise zu behandeln und zu verabschieden. Wenn in der folgenden Woche Dr. Curtius über die Außenpolitik und die Genfer Verhandlungen mit ihrem teilweisen Erfolg (gegenüber Polen) vor dem Reichstag berichten wird, soll erst die außenpolitische Aussprache erfolgen.

Ein großer Fehler in der Brüning-Rede erscheint uns, daß mit keinem Wort die Frage geklärt wird, wie ein weiterer planmäßiger Preisabbau von seiten der Regierung angestrebt werden soll. Beim Lohnabbau hörte man sehr selbstbewußte Töne, insbesondere vom Reichsarbeitsminister Stegerwald. Fast schien es auch, als solle eine Art Kartellgesetzgebung mit Kontrolle oder Einschränkung herausgebracht werden. Davon wird aber nicht mehr geredet; vielmehr halten Markenartikel und Kartellproduktion nach wie vor ihre Preise aufrecht, ungeachtet der wesentlich gesunkenen Weltmarktpreise. So ist das deutsche Volk

der Ausbeutung zwiefach ausgeliefert, als Arbeitnehmer einerseits, als Konsument andererseits. Für die Arbeiterschaft gilt es in dieser Zeit der Not wenigstens als Käufer sich der Privateusbeutung zu entziehen und bei unsern Konsumvereinen die Einkäufe zu besorgen, soweit bei den schmalen Mitteln heute überhaupt Einkäufe gemacht werden können.

Inzwischen hat die Regierung eine Gutachterkommission eingesetzt, an der auch der Sozialdemokrat Heimann jr. teilnimmt. Diese Kommission soll konkrete Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit machen und tagt unter dem Vorsitz des früheren Reichsarbeitsministers Dr. Brauns. Sie hat als vorläufiges Arbeitsprogramm folgende Punkte vorgesehen:

1. Produktive Gestaltung der Arbeitslosenhilfe.
2. Verteilung der Arbeit nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten (Arbeitsvermittlung, Arbeitszeitverkürzung, Doppelverdiener, Verlängerung der Schulpflicht u. a.).
3. Preisbildung und Lohnpolitik in ihrem Einfluß auf den Arbeitsmarkt.
4. Arbeitsmarkt und Landwirtschaft: Arbeitslosigkeit und innere Kolonisation.
5. Pflichtarbeit, Arbeitsdienstplicht, freiwilliger Arbeitsdienst, Arbeitsfürsorge.
6. die unterstützende Arbeitslosenhilfe: Versicherung, Krisenunterstützung, öffentliche Fürsorge: ihre Voraussetzungen und Grenzen, Leistungen, ihr Aufbau und ihr Verhältnis zueinander.

Wir möchten dazu bemerken, daß uns die Behandlung des Punktes 5 nachgerade als Zeitverschwendung erscheint, denn die Gewerkschaften sowohl als die Unternehmerverbände haben sich der Regierung gegenüber klar ausgesprochen, daß sie jegliche Arbeitsdienstplicht ablehnen.

In der bürgerlichen Presse waren in den letzten Tagen allerdings Berichte über „Wohltätigkeitsveranstaltungen“ zu lesen, die man aber besser als Luzusbälle bezeichnen könnte. Wir stimmen nicht oft und nicht gern mit dem Tageblatt „Der Deutsche“ überein, aber der Charakterisierung dieser Bälle stimmen wir durchaus zu. Es ist eine recht zweifelhafte Art, Wohltätigkeit zu treiben. Wir könnten uns sehr wohl eine andere weniger aufreizende Art denken, wie man der Not der Menschen beikommt. Das ist ja das Ungeheuerliche und wiederum Charakteristische der heutigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung, daß sie namenloses Elend und Arbeitslosigkeit als Folgeerscheinung hat und daneben der ungeheuer anwachsende Reichtum, der sich keinerlei Hemmungen auferlegen läßt.

Wichtig für unsere Kollegen in diesem Stadium ist zu wissen, ob die geplante zweite Welle des Lohnabbaues, die in der Hauptsache von Krupp gefordert und befürwortet wird, nun tatsächlich in den nächsten Wochen in Erscheinung tritt. In den öffentlichen Betrieben ist es bekanntlich unserer Organisation gelungen, zu erheblichem Teil einen relativen Ausgleich zu finden durch eine Verkürzung der Arbeitszeit von vier Stunden (Berlin und Hamburg), ohne Abzug. Ferner konnte auch der erste sächsische Spruch nicht unerheblich verbessert werden, indem nun bei 45 Stunden Arbeitszeit keine Abzüge mehr erfolgen. Ähnliche Vereinbarungen und Schiedsprüche liegen vor für Württemberg, Baden usw. Es bleibt zu wünschen und zu hoffen, daß auch die Privatindustrie in ähnlicher Weise die Dinge gestaltet, wie das vorbildlich in der Zigarettenindustrie durch den Tabakarbeiter-Verband erreicht worden ist.

Faßt man das jetzige Bild der Wirtschaftslage zusammen, so wird jedem denkenden Arbeitnehmer klar sein, daß dieser Weltwirtschaftskrise zwar ganz gewiß nicht mit einer Allerwelts-Wunderkur geholfen werden kann, wie das die Nationalsozialisten und auch die Kommunisten vorzutäuschen versuchen. Ebensowenig wie der Betrüger Tausend Gold in seinen Kessel bekam, ohne vorher etwas hineinzutun, können wir eine völlige Ueberwindung der Wirtschaftskrise erwarten, bevor nicht die Weltwirtschaftskrise beendet ist. Dazu sind auch gegenwärtig die Aussichten leider noch recht gering. Wohl aber können wir in Deutschland, wenn die Forderungen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie berücksichtigt würden und die Kaufkraft der Massen gesteigert wird, eine wesentliche Milderung dieser Wirtschaftskrise herbeiführen. Es gilt also jetzt mehr denn je höchste Aktivität für alle Arbeitnehmer, Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Zur Reichskonferenz für Betriebsvertretungen im Gesamt-Verband.

In der schweren Wirtschaftskrise, in der wir uns zurzeit befinden, ist das Amt der Betriebsratsmitglieder sorgenvoller als in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur. Von allen Seiten treten Anforderungen an sie heran. Die Arbeitgeber rationalisieren und ändern ihre Betriebe in technischer Beziehung, sie nehmen Betriebs-einschränkungen vor, legen, Betriebs-teile und ganze Betriebe still, verringern ihre Belegschaftsziffern und sprechen Kündigungen aus. Kurz und gut, sie versuchen mit allen möglichen Mitteln über die wirtschaftlich schwere Zeit hinwegzukommen. Dabei sind natürlich die Arbeitnehmer der Betriebe diejenigen, die am meisten von diesen Änderungen berührt werden. — Die Betriebsratsmitglieder stehen nun zwischen Unternehmern und Belegschaften. Sie sind der Puffer, an dem sich zuerst alles stößt. Sie haben mitzuwirken bei Zulassung von Mehrarbeit, bei Betriebseinschränkungen, bei Stilllegungen, bei Kündigungen im Einpruchsverfahren, beim Kampf um die Erhaltung ihrer Rechte im Betriebe, bei der Durchführung des Gesundheits- und Gefahrenschutzes, bei der Betreuung von kriegs- und unfallverletzten Arbeitnehmern im Betriebe, bei der Schaffung und Änderung von Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften usw. und nicht zuletzt entstehen ihnen in vielen Fällen Schwierigkeiten bei der Aufsicht über die Durchführung der Tarifverträge und der Schiedsprüde, bei der Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Belegschaft, bei der Herbeiführung von Betriebsvereinbarungen nach § 78 Ziffer 2 und bei der Abstellung von Beschwerden der Arbeitnehmer im Betriebe. Dazu kommt noch die ihnen übertragene in der jetzigen Zeit besonders schwierige Aufgabe, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren. — Alles in allem genommen, ein gerütteltes Maß von Aufgaben, die zu bewältigen Energie, Ausdauer, Besonnenheit und gewerkschaftliche Erfahrung verlangen. Um so mehr in der jetzigen Zeit, wo Kündigungen von Tarifverträgen zum Zwecke der Lohnsenkung an der Tagesordnung sind. Wenn auch mit der Erledigung dieser Dinge die Betriebsvertretungsmitglieder nicht direkt zu tun haben, sondern die Gewerkschaften dafür zuständig sind, werden sie doch in erheblichem Umfange davon berührt. — Die Belegschaften sind in der jetzigen Zeit ebenfalls schwieriger zu behandeln als in normalen Zeiten. Berechtigter Unwillen gegen Maßnahmen der Unternehmer richten sich vielfach anstatt gegen die Unternehmer gegen die Betriebsvertretungen, so daß ihnen auch hieraus noch besondere Schwierigkeiten erwachsen. Dazu kommen noch aus der jetzigen politischen Situation herrührende unliebsame parteipolitische Erörterungen in Sitzungen und Versammlungen. — Um nun den Betriebsratsmitgliedern unseres Verbandes die Möglichkeit einer Aussprache zu geben, um andererseits die jetzige wirtschaftliche Lage kritisch zu untersuchen und zu beleuchten. Mittel und Wege aufzuzeigen, um den Betriebsvertretungsmitgliedern ihre Tätigkeit zu erleichtern, hat der Verbandsvorstand beschlossen, zum 16. und 17. Februar nach Berlin eine Reichskonferenz für Betriebsvertretungen einzuberufen.

Auf der Konferenz soll die Bedeutung des Mitbestimmungsrechts der Betriebsvertretungen eingehend erläutert werden. Ferner wird die für Arbeitnehmer besonders wichtige und in das Berufs- und Familienleben tief einschneidende Frage des Gesundheits- und Gefahrenschutzes im Betrieb und die den Betriebsvertretungen dabei zufallenden Aufgaben besonders behandelt werden. Außerdem soll in einem Referat die Stellung der Arbeitnehmer in Staat und Wirtschaft einer besonderen Untersuchung unterzogen werden, eine Frage, die augenblicklich von großer Bedeutung ist. Auch in diesem Referat wird die Frage des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer in den Betrieben eine besondere Behandlung erfordern. — Für die Organisation bzw. die Zusammenfassung der Betriebsvertretungen in unserem Verbandsverband muß, nachdem der Zusammenschluß der Verbände erfolgt ist, eine neue Grundlage geschaffen werden. Anträge für eine neue bzw. abgeänderte Fassung des auf unserer ersten Reichskonferenz geschaffenen Organisationsplanes werden von der Abteilung für Betriebsvertretungen der Konferenz zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Ebenso müssen die übrigen eingehenden Anträge, auch diejenigen, die sich auf eine Änderung des Betriebsrätegesetzes beziehen, besprochen und behandelt werden. — Die Konferenz soll aber auch gleichzeitig Auftakt sein zu den diesjährigen Betriebsvertretungswahlen. Von allen Seiten, von links und von rechts, stürmen unsere Gegner auf uns ein, um Bresche zu legen in die Festung der freigewerkschaftlichen Betriebsrätebewegung. Wir von den freien Gewerkschaften befinden uns im Abwehrkampf. Wir haben unsere Position zu verteidigen und dafür zu sorgen, daß wir nicht zurückgedrängt werden zum Schaden unserer gewerkschaftlich organisierten Kollegen und Kolleginnen. Wir wollen uns aber nicht nur verteidigen, sondern auf der ganzen Front angreifen, damit unsere Betriebsrätebewegung stärker als bisher aus diesem Kampf hervorgeht. — Es wird also für die Delegierten auf der Konferenz Arbeit genug vorhanden sein. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß wie bisher unsere Kollegen Delegierten eingedenk ihrer Stellung im Berufsleben und ihrer Aufgaben, die sie als Betriebsvertretungsmitglieder und Funktionäre der Organisation zu erfüllen haben, diejenigen Vorschläge machen werden, die geeignet sind, auch in Zukunft die Interessen der Belegschaftsmitglieder in den Betrieben und nicht zuletzt die des Verbandes wahrnehmen und wirksam vertreten zu können. — Leben bedeutet Kampf und nur durch Kampf können wir die Entwicklung auf dem Gebiet des Mitbestimmungsrechts und des neuen

Betriebsratswahlen sind Machtproben

in denen die freien Gewerkschaften immer ihren Mann gestanden haben in der Erkenntnis, daß die Mitbestimmung im Betriebe, der Ausdruck der Willensmeinung der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber, ein unveräußerliches Recht, auch Betriebsdemokratie darstellt.

Dieses Recht gilt es zu wahren!

Deshalb muß einheitlich für die freigewerkschaftlichen Listen gegen die Listen der RGO. und der Nazis gestimmt werden.

1920 Betriebsräte von 20 698
zählte der Gesamt-Verband im Jahre 1930 in seinem Organisationsgebiet.

Der ADGB.

hatte im Jahre 1930 135 689 Betriebsvertretungen.

Dagegen die christlichen Gewerkschaften 11 333, H.-D. Gewerkschaften 1561, Kommunisten, Syndikalisten usw. 2374, sonstigen Vereinigungen 1025, Nichtorganisierte 4163.

Betriebsräte sind überflüssig!

erklärt Gottfried Feder, der Parteipapst der Nazis.

Er schreibt wörtlich in seiner Schrift: „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage“ (erschienen in München 1923) auf Seite 76:

„Auch gegen die Produktionsformen der sog. Schwerindustrie ist vom nationalsozialistischen Standpunkte aus nichts wesentliches einzuwenden. (!) Gerade die Großindustrie hat in vorbildlicher Weise alle Betriebe rationalisiert, d. h. sie hat keine Kosten gescheut, um immer bessere und einfachere Produktionsmethoden herauszubringen. Die heutige auf Kommuniierung hinzielende Ueberlastung der Betriebe mit einer Unzahl von Personen, die eigentlich entbehrlich wären (wir denken hier nur an die Notwendigkeit, eigene Steuer- und Versicherungsbeamte zu halten, Betriebsräte usw.), wirkt natürlich dem Rationalisierungsstreben der Industrie geradezu entgegen.“

Kollegen, denkt daran bei den Betriebsrätewahlen!

Arbeitsrechts vorwärtstreiben. Zur siegreichen Durchführung dieses Kampfes benötigen wir Waffen. Diese Waffen sollen auf der Konferenz von neuem auf ihre Brauchbarkeit geprüft und wenn notwendig neue hinzugefügt werden. — Darum auf zur Arbeit mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß es auf der Konferenz gelingen möge, für die erfolgreiche Arbeit in der Zukunft brauchbare Mittel zu finden und gangbare Wege aufzuzeigen. R

Die Züricher Tagung der Internationale

In der ganzen Welt befindet sich die Wirtschaft im Zeichen schwerster Krise und überall ist es die Arbeiterschaft, die am stärksten unter der Wirtschaftskrise leidet und die größten Opfer zu tragen hat. Sie weiß in allen Ländern um die Zusammenhänge, die zwischen kapitalistischem System und Wirtschaftskrise, Elend und künstlicher Wohlfahrtsunterbindung bestehen und weiß zugleich, daß die über die ganze Welt sich erstreckende kapitalistische Wirtschaftskrise gemeinsames internationales Handeln verlangt. So kam der Tagung der Sozialistischen Arbeiter-Internationale und des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Zürich Ende Januar dieses Jahres besondere Bedeutung zu.

Die Weltwirtschaftskrise entstand nach Feststellung der Internationale aus dem Mißverhältnis zwischen Produktionskraft und Kaufkraft. Die Offensive der Unternehmer aller Länder, unter Ausnutzung des Druckes der Massenarbeitslosigkeit die Löhne zu verkürzen und den Grad der Ausbeutung zu verschärfen, hat die Krise noch mehr verstärkt und das Auseinanderklaffen von Produktion und Konsum noch vergrößert. Der Kampf der Arbeiterorganisation gegen den Versuch der Unternehmer, die Löhne und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der sonstigen Fürsorgeeinrichtungen für die Arbeitslosen abzubauen, ist in Wahrheit die beste Krisenbekämpfung, und zwar an der Wurzel. Einmütig betrachtete es die Internationale als die zurzeit wichtigste Aufgabe der Arbeiterbewegung in der ganzen Welt, sich mit aller Tatkraft dem Lohndruck der Unternehmer zu widersetzen.

Den Ausgleich der Wirkungen der Rationalisierung und der gestiegenen Produktivität der Arbeit durch Lohnerhöhung und Kaufkraftsteigerung zu finden, hat der Kapitalismus in engstirniger Kirchturmspolitik verhindert, so daß heute allein noch die zweite Ausweich- und Ausgleichsmöglichkeit übrig bleibt, sich der gesteigerten Produktivität der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit anzupassen. Das Ziel der Fünftagewoche (Vierzigstundenswoche) ist bei dem gegenwärtigen Stand der Technik bei weitem nicht so revolutionär, als es die Forderung des Achtstundentages beim Stand der Vorkriegstechnik seinerzeit gewesen war. Nachdem die Forderung der Arbeitszeitverkürzung einstimmig von den Vertretern der Arbeiterschaft der ganzen Welt beschlossen ist, wird es die Aufgabe des Internationalen

Arbeitsamts in Genf sein, diese Forderung der internationalen Arbeiterklasse auf die Tagung einer internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.

Grundlegend und bedeutungsvoll war die Stellung der Konferenz zu der Frage, wie sich die staatliche Finanzpolitik in Zeiten der Wirtschaftskrise verhalten solle. Einstimmig trat man der bürgerlichen Theorie entgegen, die für Zeiten der Wirtschaftskrise eine möglichste Beschränkung der Staatsausgaben verlangt, um die Besitzsteuern herabsetzen zu können. Gerade umgekehrt sei in solchen Zeiten eine Vergrößerung der staatlichen Ausgaben dringend erforderlich, um durch vermehrte Aufwendungen für produktive öffentliche Arbeiten das Mißverhältnis zwischen Produktionsfähigkeit und Konsum zu verringern. Die Methode, den Beschäftigungsgrad durch planvolle und bewußte Verteilung der staatlichen Aufträge auf Krisenzeiten gleichmäßiger zu gestalten, wird um so wirksamer sein, je größer der Anteil der öffentlichen Wirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist.

Die Entwicklung vom Kapitalismus der freien Konkurrenz zum Monopolkapitalismus hat nicht, wie die Unternehmer immer wieder so gern behauptet haben, krisenmildernd und konjunkturstabilisierend gewirkt, sondern umgekehrt neue Wirtschaftsnöte und Schwierigkeiten gebracht.

Auch die Reparationen, die Deutschland seinen Gläubigern zahlen muß und die diese zum größten Teil zur Begleichung ihrer Kriegsschulden an Amerika weitergeben, vergrößern die Zerrüttung der Weltwirtschaft. Gegenwärtig steht aber eine Herabsetzung aller dieser aus dem Krieg hervorgegangenen Zahlungsverpflichtungen die öffentliche Meinung in Amerika gegenüber, die sich gegen einen Schuldennachlaß mit dem Hinweis wendet, daß die dadurch frei gewordenen Mittel von den europäischen Staaten nur zu neuen Kriegsrüstungen benützt werden. So zeigt sich gerade am Problem der Reparationszahlungen in aller Deutlichkeit, wie sehr der Kapitalismus mit seiner imperialistischen Politik des Wettrennens und der gegenseitigen Handelsfeindlichkeiten eine Sackgasse ist und wie allein die Befreiung der Völker nach innen wie nach außen von einer im Geist des Sozialismus beeinflussten Politik kommen kann, die den Menschen Frieden, Arbeit und Brot bringen wird. E. N.

Verurteilt zum Tod durch den Strang

„Es gibt nur ein Mittel, die Todesstrafe zu beseitigen, nämlich das, daß die Damen und Herren des Strafrechtsausschusses einmal einer Hinrichtung beiröhrnen.“

(Abg. Sängler auf der Tagung des Strafrechtsausschusses des Reichstags bei der Beratung über die Todesstrafe.)

Am Freitag um sechs Uhr morgens ging ich mit Raymond Griffith, dem Schauspieler, und Malcom Waldron, einem Reporter des „San Francisco-Call“, nach San Quentin. Fremont Older, der menschenfreundlichste aller Chefredakteure hatte mich gebeten, eine Schilderung der Hinrichtung zu schreiben.

Um zehn Uhr sollte der Mann die dreizehn Stufen ersteigen, die zum Galgen hinaufführen. Die Zeitungen brachten die Vorgeschichte, und eine abgestumpfte Leserschaft wollte wissen, wie er die Nacht zugebracht und sogar, was er zum Frühstück gegessen hatte. Deshalb unser zeitiger Aufbruch.

Als wir an der Bucht vor dem nebligen Wind zusammenstanden, sagte Griffith: „Da spricht man von Nietzsche und der ganzen Blase — das waren weichherzige Brüder! Die wirklich gefühllosen Menschen sind die Baptisten, die Methodisten und Puritaner. Nietzsche hätte nie einen Mann so aufknüpfen können.“

„Cromwell, zum Beispiel,“ brachte ich vor.

„Ja, das war ein Kerl, der war hartherzig.“

Waldron sagte: „Ich sah eine Hinrichtung in den Oststaaten und man reichte uns allen schwarzen Kaffee, bevor wir in die Todeskammer gingen. Ob sie das hier wohl auch machen?“

Während Griffith versuchte, Paul Kelly zu sehen, ging ich mit Waldron. An der Bürotüre des Vorstehers stand eine Gipsbüste von Senator Hiram Johnson. Der Bildhauer hatte ihr Brillen aufgesetzt, um sie besonders ähnlich zu machen. Es schien ihm Mühe gemacht zu haben, die Krawatte richtig zu legen und er hatte sich damit beschaffen, sie einfach unterm Kragen herabhängend zu lassen.

Im Dienstraum trafen wir zwei weitere Reporter.

„Hört, Jungens“, sagte Waldron, „wir wollen als Ehrenmänner einen Pakt schließen. Es gibt hier nur zwei Telephone, darum wollen wir unseren Bericht alle gemeinsam telefonieren.“

„Einverstanden“, stimmten die anderen zu.

Nachdem diese wichtige Angelegenheit in Ordnung gebracht worden war, begrüßten wir den Schreiber des Vorstehers. Er war kühl und gleichgültig. Der Sekretär der Gefängnis-Kommission kam herein, zweihundert Pfund Meeresschwein von einem Mann, dem der Hals überm Kragen vorquoll.

„Darf ich Sie hier mit den Herren von der Zeitung bekannt machen,“ schlug der Schreiber vor.

„Werde sie später kennenlernen,“ war die barsche Antwort.

„Ganz gegenseitig,“ sagte der Reporter, als der Kommissionssekretär im nächsten Zimmer verschwand.

Es war noch nicht halb neun.

„Verfluchte Warterei,“ platzte der Reporter heraus, dem die Augen von einem nächtlichen Gelage angeschwollen waren. „Die Zeit rückt gar nicht vorwärts.“

„Für uns vielleicht“, warf Waldron ein, „aber ich bin sicher, ihm scheint sie zu fliegen.“

Wir blieben eine Weile still. „Das ist wahr — der arme Teufel!“ kam es schließlich vom Reporter mit den übernachtigten Augen. Dann lächelnd: „Jetzt geht's nicht mehr lange.“

„Ist es wahr, daß sie ihm zu trinken geben oder ihm eine Einspritzung machen, bevor sie ihn hinüberbefördern?“ Die Frage galt dem Schreiber.

Er antwortete: „Dieser Bursche verlangt ein Glas Whisky. Ich will ein ganzes Faß hinaussenden.“ Und der Schreiber ging. Wenigstens siebzig Männer in Zivilkleidung standen in Gruppen. Ich konnte aus ihren Gesichtern erkennen, daß viele davon Wächter und Detektive waren.

Es war jetzt zwanzig Minuten vor zehn.

Wir schritten einzeln durch den Blumen Garten. Ein Wächter

Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 2

Berlin, den 14. Februar 1931

3. Jahrgang

Die Notverordnung zum Schlichtungswesen

Es ist jetzt üblich geworden, daß die Reichsregierung ihr notwendig erscheinende Gesetze nicht mehr auf dem normalen Weg über den Reichstag erledigen läßt, sondern durch Notverordnungen in Kraft setzt. Nach der in vielen Richtungen für den Arbeitnehmer tief einschneidenden Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ist nunmehr wiederum durch die Notverordnung vom 9. Januar 1931 eine die gesamte Arbeitnehmerschaft stark berührende Vorschrift erlassen worden. Diese Notverordnung — deren Wortlaut bereits in Nr. 1 des „Arbeitsrecht“ vom 17. Januar 1931 veröffentlicht wurde — bringt eine Ergänzung der Schlichtungsverordnung, und zwar eine Ergänzung des § 12 Abs. 3 der zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923. Diese Bestimmung lautet:

„Hat über eine Streitigkeit schon ein Schlichtungsverfahren stattgefunden, das weder zu einer Einigung noch zu einem bindenden Schiedsspruch geführt hat, so soll ein neues Schlichtungsverfahren nur mit Zustimmung aller daran beteiligten Parteien oder nur dann eingeleitet werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.“

Durch die Notverordnung ist nunmehr bestimmt, daß, wenn in einem Schlichtungsverfahren kein Spruch zustande gekommen ist und von Amts wegen ein neues Schlichtungsverfahren eingeleitet wird, weil es das öffentliche Interesse erfordert, der vom R.A.M. bestellte Schlichter von sich aus zwei weitere Unparteiische benennt und hinzuzieht und diese drei Unparteiischen einen gültigen Schiedsspruch auch allein fällen können.

Bei Beurteilung dieser Maßnahme muß das bekannte Urteil des Reichsarbeitsgerichts im Ruhreisenstreit — R.A.G. 613/28 vom 22. Januar 1929 — berücksichtigt werden. Dieses Urteil ging dahin, daß, wenn eine Mehrheit in der Schlichterkammer für einen Vorschlag nicht zu erreichen ist, der Unparteiische von sich aus nicht allein einen Schiedsspruch fällen kann. Ein solcher Art zustande gekommener Spruch stehe im Widerspruch zu § 5 Abs. 4 der Schlichtungsverordnung und sei rechtswidrig. Das Urteil verschloß damit die Möglichkeit des Alleinentscheidens des Unparteiischen — Vorsitzenden — der Schlichtungskammer.

Durch die Notverordnung ist nunmehr die Möglichkeit des Stichtenscheidens gesetzlich gegeben. Sie ist allerdings auf Ausnahmefälle beschränkt. Zunächst muß nach der Bestimmung des oben wiedergegebenen § 12 Abs. 3 ein amtliches Verfahren stattgefunden haben, das zu keinem Ergebnis geführt hat. Dann kann im Einvernehmen aller beteiligten Parteien oder von Amts wegen ein neues Schlichtungsverfahren eingeleitet werden; letzteres nur, wenn es im öffentlichen Interesse liegt — und nur in diesem Falle hat der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter die Befugnis, zwei weitere Unparteiische von sich aus zu benennen und mit diesen zusammen einen Stichtenscheid (Schiedsspruch) zu fällen, wenn keine Mehrheit in der Schlichterkammer auf einen Vorschlag zu erzielen ist. Nach der Notverordnung ist die Einleitung eines neuen Schlichtungsverfahrens und die Bestellung eines Sonderschlichters davon abhängig, daß dies im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint und hierüber hat der Reichsarbeitsminister die Entscheidung der Reichsregierung herbeizuführen. Nur auf diese begrenzten Fälle findet die Notverordnung Anwendung. Keine Anwendung findet sie auf ein tarifvertraglich vereinbartes Schlichtungsverfahren, da die Notverordnung nur auf das amtliche Verfahren abgestellt ist. Hieraus ergibt sich, daß, wenn in einem tarifvertraglich vereinbarten Verfahren kein Spruch zustande

gekommen ist und nunmehr das amtliche Verfahren beschritten wird — das ja in solchen Fällen immer noch offen steht —, diese Verhandlungen als erstes Schlichtungsverfahren im Sinne des § 12 Abs. 3 zu betrachten ist. Wenn auch hier kein Spruch mit Mehrheit gefällt worden ist, dann kann erst die Notverordnung eingreifen. Döllig unberührt von der Notverordnung bleiben diejenigen tarifvertraglich vereinbarten Schlichtungsverfahren, die in diesen Verfahren eine endgültige und bindende Wirkung dem Schiedsspruch beigelegt haben, wie es mehrfach bei größeren Verbänden, z. B. Baugewerksbund, Buchdrucker usw., geschehen ist.

Der Zweck der Notverordnung ist seinem Wortlaut und seiner Begründung nach ganz eindeutig. Die Reichsregierung will unter allen Umständen ihren geplanten Lohnabbau auch gegen den Willen der Arbeitnehmer auf gesetzlichem Wege durchsetzen. Sie hofft dies bis zum 31. Juli 1931 — mit diesem Tage tritt die Notverordnung außer Kraft — zu erreichen. Durch das Drei-Männer-Kollegium sollen nun in nächster Zeit die Löhne der maßgeblichen Industrien und Berufe einseitig bestimmt werden, unbeschwert und ohne Rücksicht auf die Lebenshaltung der Arbeitnehmer und nur diktiert unter Berücksichtigung der Staatsinteressen. Warum man hierzu noch drei Mann benötigt, ist nicht ganz ersichtlich. Der Sonderschlichter allein könnte es ebenso gut. Denn er bestimmt ja die beiden übrigen „Unparteiischen“ und wird selbstverständlich nur solche benennen, die mit ihm gleicher Meinung sind und am gleichen Strang ziehen. Uebrigens genügt es ja auch schon, wenn nur einer der beiden Unparteiischen der gleichen Ansicht ist, denn das Drei-Männer-Kollegium fällt seinen Spruch auch mit Mehrheit, also zwei Stimmen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, nach außen hin eine gewisse Unparteilichkeit zu wahren, indem man den Arbeitnehmern einen Unparteiischen als Konzessions-schulzen anbieten kann. Praktisch hat er nichts zu entscheiden, sondern wird überstimmt und ist höchstens wegen seiner Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu bebauern (s. Fall Singheimer).

Betrachtet man die Notverordnung von ihrer einseitigen Zweckbestimmung aus — Lohnabbau im Staatsinteresse —, so stellt sie einen solchen Eingriff in das bisherige Schlichtungswesen dar, daß sie von Arbeitnehmerseite außerordentliche Bedenken auslösen muß. Anderenfalls ist der erste Schritt zum staatlichen Lohnamt gemacht. Das Schlichtungsverfahren würde dadurch bedeutungslos und überflüssig werden, denn eine Einigung zwischen den streitenden Parteien auf erträglicher Basis wird mit Rücksicht auf den Alleinentscheid der Unparteiischen nur erschwert. Keine Partei wird von ihrer Forderung abweichen wollen. Die Unparteiischen entscheiden allein im „Staatsinteresse“ und dem folgt dann selbstverständlich die Verbindlichkeitsklärung des Spruchs. Dadurch wird der Arbeitnehmerschaft jede Möglichkeit genommen, durch Kampfmaßnahmen ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern oder Verschlechterungen abzuwehren. Eine solche Entwicklung liegt bestimmt nicht im Interesse der Arbeitnehmerschaft. Mag das jetzige Schlichtungsverfahren Mängel aufweisen, mag auch bisher in einzelnen Fällen der Unparteiische, weil er glaubt mit den Arbeitnehmerbeisitzern nicht gehen zu können, einen Spruch mit den Stimmen der Arbeitgeberbeisitzer fällen, so ist noch nicht gewiß, ob dieser Spruch verbindlich erklärt wird. Das Schlichtungsverfahren ließe aber die Möglichkeit offen, daß die Parteien verantwortungsbewußt sich bis zum Erträglichen entgegen kamen und einer Partei mußte sich der Unparteiische — sollte es zu einem Spruch überhaupt kommen — anschließen. Nun soll der Unparteiische allein entscheiden. Die Praxis zeigt, daß die Unparteiischen leicht geneigt sind, den goldenen Mittelweg zwischen den beiderseitigen äußersten Ent-

gegenkommen zu wählen. Aus dieser Einstellung heraus wird keine Partei mehr entgegenkommen wollen und können und zwischen den manchmal sehr stark differierenden Forderungen der Parteien wird der Unparteiische allein entscheiden. Ob dadurch die Interessen der Arbeitnehmerschaft genügend gewahrt werden, ist mehr als zweifelhaft. Praktisch würde eine solche Entwicklung, wie bereits gesagt, zum staatlichen Lohnamt führen.
J. Eding.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

Betriebsräte.

1. Das Arbeitsgericht kann nicht die Wiederwahl eines Betriebsratsmitgliedes, das seines Amtes enthoben worden ist (§ 39 BRG.), auf bestimmte Zeit für unzulässig erklären. Beschluß vom 15. Oktober 1930. — RAG. RB. 22/30.

2. Nicht jede Mitteilung, die ein Betriebsratsmitglied im Aufsichtsrat über Vorgänge in der Aufsichtsratsitzung macht, stellt eine Verletzung der Schweigepflicht dar. Es kann sogar unter Umständen zweckmäßig sein, daß das Aufsichtsratsmitglied den Betriebsrat von den Vorgängen in Kenntnis setzt, um Mißverständnisse aufzuklären, Besorgnisse zu zerstreuen, und so das gute Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Arbeitnehmerschaft zu fördern. Eine Amtsenthebung des Betriebsratsmitgliedes wegen Verletzung der Schweigepflicht kommt nur dann in Frage, wenn sie im Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit vorgenommen wurde. Beschluß vom 1. Oktober 1930. — RAG. RB. 34/30.

3. Zu den Unfalluntersuchungen ist derjenige Betriebsrat zuzuziehen (§ 77 BRG.), in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hat, auch wenn der verunglückte Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Personalangelegenheiten einem andern Betriebe unterstellt ist. Beschluß vom 18. Oktober 1930. — RAG. RB. 41/30.

4. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet zur Regelung der Arbeitsbedingungen nach § 78 Abs. 2 BRG. eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, er kann eine solche Regelung auch einzelvertraglich mit den einzelnen Arbeitnehmern herbeiführen. — Betriebsvereinbarungen sind nur zugelassen, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht. Enthält aber der TD. nur Rahmenvorschriften, die für die einzelnen Betriebe noch besonderer Ausgestaltung bedürfen, so ist eine diesbezügliche Betriebsvereinbarung nicht zulässig. — Die Betriebsvereinbarung hat unmittelbare Wirkung, d. h. das in ihr Vereinbarte gilt automatisch für die betroffenen Arbeitnehmer. Urteil vom 4. Oktober 1930. RAG. 186/30.

5. Auch eine Teilstillegung ist eine Stilllegung im Sinne des § 96 BRG. — Eine Teilstillegung liegt nicht vor, wenn ein Betrieb, der verschiedene Waren herstellt, die Fabrikation eines bestimmten Artikels aufgibt; denn Teilstillegung ist die Aufgabe eines besonderen Betriebszweckes. Urteil vom 16. April 1930. — RAG. 568/29.

6. Eine Arbeitsunterbrechung von längerer Dauer, auch wenn sie durch die Eigenart des Betriebes bedingt ist, namentlich eine saisonmäßig jährlich wiederkehrende Arbeitsunterbrechung, ist eine Betriebsstilllegung im Sinne des BRG. — Bei Teilstillegungen können die Betriebsvertretungsmitglieder nicht ohne weiteres beanspruchen, in einen anderen Betrieb oder eine andere Betriebsabteilung übernommen zu werden. Urteil vom 20. September 1930. — RAG. 151/30.

7. Bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur Kündigung eines BR.-Mitgliedes (§ 97 BRG.) hat das Arbeitsgericht zu berücksichtigen die Belange des Betriebes, der Arbeitnehmerschaft, des Arbeitgebers und des Betriebsvertretungsmitgliedes selbst. Beschluß vom 15. Oktober 1930. — RAG. RB. 13/30.

Stilllegungsverordnung.

8. Die Zahlen der zu verschiedenen Zeitpunkten zur Entlassung gelangenden Arbeitnehmer sind zusammenzurechnen, wenn bei den einzelnen Entlassungen ein einheitlicher Stilllegungsplan zugrunde liegt. (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StilmVO.) Urteil vom 10. September 1930. — RAG. 157/30.

Lehrvertrag.

9. Der Lehrling, in dessen Lehrvertrag eine 48stündige Wochenarbeitszeit vereinbart ist, hat Anspruch auf volle Beschäftigung und Vergütung auch dann, wenn im Betriebe im Einverständnis mit dem Betriebe Kurzarbeit eingeführt ist. Dieser

Anspruch entfällt nur dann, wenn die volle Beschäftigung dem Arbeitgeber nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Urteil vom 17. September 1930. — RAG. 124/30.

Arbeitsvertrag.

10. Eine Vereinbarung, wonach der Arbeitnehmer für Manko haftet, ist zulässig. Diese Vereinbarung kann jedoch im Einzelfalle nichtig sein, weil die Entlohnung im Verhältnis zu der übernommenen Haftung zu gering ist. — Fristlose Entlassung wegen Manko ist nur zulässig, wenn die Schuld an dem Manko den Arbeitnehmer trifft. Urteil vom 27. September 1930. RAG. 134/30.

Verfahren.

11. Eine arbeitsgerichtliche Entscheidung kann nicht in der Weise an einen Verbandsvertreter zugestellt werden, daß die Entscheidung einem im Verbandsbüro tätigen Gehilfen übergeben wird. Erfolgt die Zustellung nicht persönlich an den Verbandsvertreter, so werden die Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels nicht in Lauf gesetzt. Beschluß vom 22. Oktober 1930. — RAG. RB. 151/30.

ARBEITSRECHT

Für arbeitsgerichtliche Klagen gegen die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Arbeitsgericht am Sitz des Landesarbeitsamts, auf dessen Bezirk die Klage Bezug hat, zuständig. Der Kläger ist bei dem Arbeitsamt in Elmshorn als Chauffeur tätig gewesen und fristlos entlassen. Dagegen hat er Einspruch beim Betriebsrat eingelegt, dieser ist für begründet erklärt und nach erfolglosen Einigungsverhandlungen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben und verlangt, den Einspruch gegen die Kündigung für gerechtfertigt zu erklären und die Beklagte für den Fall, daß sie eine Weiterbeschäftigung ablehnt, zu verurteilen, ihm eine Entschädigung von 300 Mk. zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit des Arbeitsgerichtes Pinneberg beantragt. Das Arbeitsgericht Pinneberg hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, die erfolglos war.

Aus den Entscheidungsgründen. Für die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ist der Gerichtsstand der Beklagten maßgebend, der sich auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit nach den §§ 12 ff. ZPO. bestimmt, wie aus § 46 Abs. 2 AGG. zu folgern ist. Da weder ein vereinbarter noch ein besonderer Gerichtsstand in Frage kommt, bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand nach § 17 Abs. 2 ZPO., wonach Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, ihren Gerichtsstand beim Gericht des Amtssitzes haben. Die Beklagte ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die ihren Sitz in Berlin hat, so daß ihr Gerichtsstand in erster Linie beim dortigen Arbeitsgericht begründet ist. Durch das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929 ist der Sitzung der Reichsanstalt die Befugnis eingeräumt, zu bestimmen, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsidenten der Vorsitzenden der Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und die Stellvertreter dieser Personen die Geschäfte der Reichsanstalt führen und die Anstalt vertreten können. (§ 21 Abs. 3 AVOAVG.) Von dieser Befugnis ist in Artikel 6 der Satzung der Reichsanstalt vom 15. November 1929 Gebrauch gemacht, in dem die Vertretung weiter übertragen und für Klagen gegen die Reichsanstalt das Landesarbeitsamt für zuständig erklärt ist, auf dessen Bezirk die Klage Bezug hat. Das Landesarbeitsamt Nordmark mit dem Sitz in Hamburg ist somit für die vorliegende Klage passiv legitimiert.

Rechtsprechung zum BRG.

Eine Entlassung ist eine unbillige Härte, wenn durch eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit im Betriebe für den entlassenen Arbeitnehmer Arbeitsgelegenheit geschaffen werden kann. (§ 84 BRG.) Bei der Firma P. u. Co. ist der Arbeiter B., der verheiratet ist und für ein minderjähriges Kind zu sorgen hat, tätig. Das Arbeitsverhältnis wurde ihm zum 14. August 1930 wegen Arbeitsmangel gekündigt. B. sah in der Kündigung eine unbillige Härte und erhob daraufhin Einspruch bei der Betriebsvertretung, die zwecks Weiterbeschäftigung mit der Firma verhandelte. Die Verhandlungen scheiterten, worauf der Streitfall vor dem Arbeitsgericht ausgetragen wurde, das den Einspruch des Arbeiters B. für gerechtfertigt erklärte und für den Fall der Nichtweiterbeschäftigung eine Entschädigung festsetzte.

Aus den Entscheidungsgründen: Die unbillige Härte muß auch darin erblickt werden, daß die Beklagte überhaupt zu Entlassungen schreitet. Es ist gerichtsbekannt, daß die wirtschaftliche Lage besonders der Arbeitnehmer heute außerordentlich schwierig ist und eine große An-

zahl arbeitsloser Arbeitnehmer auf Arbeit wartet. Die hohen Ziffern der arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer rühren nicht nur daher, daß die Wirtschaft wegen der verringerten Aufnahmemöglichkeit der Produkte zu Stilllegungen hat übergeben müssen. Sie rühren vielmehr teilweise auch daher, daß Arbeitnehmer durch die in den letzten Jahren weitest gehend durchgeführte Rationalisierung in den Produktionsbetrieben, besonders durch die weitgehende Einschaltung von Maschinen und die damit verbundene Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft überflüssig geworden sind, so daß eine Anzahl Arbeitnehmer des großen Arbeitslosenheeres bestimmt auch bei gutgehender Wirtschaft keine Arbeit finden wird. Eine Beschäftigung ist demzufolge auch nach Auffassung weiter Wirtschaftskreise nur möglich, wenn die Arbeitszeit der im Betriebe noch befindlichen Arbeitnehmer entsprechend herabgesetzt wird. Diese Forderung ist gerade bei der heutigen Wirtschaftslage dann zu erheben, wenn von den noch im Betriebe befindlichen Arbeitnehmern einzelne entlassen werden sollen, vorausgesetzt, daß der Betrieb in der Lage ist, die Verkürzung der Arbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer zugunsten derjenigen, die wegen Antrittsmangels bei voller Arbeitszeit entlassen werden müßten, durchzuführen. Dies kann bei Transportbetrieben, wie der beklagten Firma, ohne weiteres angenommen werden, so daß unter den heutigen Verhältnissen die Entlassung von Arbeitnehmern dann, wenn im übrigen die zurückgebliebenen der gesetzlich höchstzulässigen Arbeitszeit weiterbeschäftigt werden, eine unbillige Härte im Sinne von § 84 Abs. 1 BRG. darstellt. — Deshalb ist auch aus diesem Grunde der Vorentscheidung der Betriebsvertretung beizustimmen. — Die Entscheidung war nach Lage der Sache auf den Höchstbetrag zu bemessen (§ 87 BRG.).

(Arbeitsgericht Dresden, 2. Arbeiterkammer. Urteil vom 24. Oktober 1930 — 2. Arb. 932/32 Nr. 7 —.)

Entscheidungen zum AVAVG.

Keine Unterstützungssperre bei Ablehnung von Arbeit im Ausland. Wiederholt hat der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung den Grundsatz ausgesprochen, daß die im § 90 AVAVG. aufgeführten Ablehnungsgründe für die Annahme einer Arbeit eine erschöpfende Aufstellung sind. Eine Ablehnung von Arbeit aus einem Grunde, der nicht im § 90 AVAVG. genannt ist, hat eine Unterstützungssperre zur Folge. Das gleiche gilt nach § 93 AVAVG., wenn jemand die Arbeit aus einem Grund aufgegeben hat, der nicht im § 90 aufgeführt ist. Im § 90 ist die Tatsache, daß es sich um eine Arbeit im Auslande handelt, nicht als gesetzlicher Ablehnungsgrund für die Annahme einer angebotenen Arbeit genannt. Wenn man nur dem Wortlaut des Gesetzes und des vom Spruchsenat ausgesprochenen Grundsatzes folgt, so kann man zu dem Schluß gelangen, daß auch die Unterstützungssperre bei Ablehnung einer Arbeit im Auslande eintritt.

Diese Auffassung erhielt noch dadurch scheinbar eine Stütze, daß im § 67 Abs. 1 AVAVG. die Regelung der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften ins Ausland besonders vorgeesehen war und auch durch die Verordnung vom 4. Oktober 1923 und 8. November 1924 erfolgt ist. Hinzu kam, daß durch die Verordnung vom 5. Dezember 1929 die Möglichkeit geschaffen wurde, daß Arbeitnehmer, die in bestimmten ausländischen Grenzgebieten in Arbeit treten, während dieser Beschäftigungszeit durch freiwillige Versicherung der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erwerben können.

In zwei Entscheidungen hat der Spruchsenat die Anwendbarkeit der Sperrbestimmungen des § 93 bei Aufgabe und des § 90 AVAVG. bei Ablehnung der Annahme einer Arbeit im Auslande, die strittig war, verneint. Zu § 93 ist folgende grundsätzliche Entscheidung ergangen:

Nimmt ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung bei einem ausländischen Arbeitgeber im Auslande eine Beschäftigung an, so unterliegt er bezüglich dieser Beschäftigung nicht der Vorschrift des § 93 AVAVG. (Entscheidung vom 9. Mai 1930).

In der Entscheidung zu § 90 vom 9. Januar 1931 wird eine dem Senat unterbreitete Auffassung einer Spruchkammer bestätigt, in der die Berechtigung der Ablehnung einer Arbeit im Auslande und auf ausländischen Binnenschiffen, soweit diese Beschäftigung nicht während der ganzen Zeit versicherungspflichtig ist, vertreten wird.

Dabei wird in den Gründen folgendes allgemein und besonders für die Arbeitnehmer in den Grenzgebieten und für Binnenschiffer Beachtliches ausgeführt:

Zunächst fragt es sich, ob § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur anwendbar ist, wenn es sich um eine inländische Beschäftigung handelt, und ob somit nach dieser Vorschrift die Sperre der Arbeitslosenunterstützung nicht verhängt werden darf, wenn der Arbeitslose eine ihm angebotene Auslandsarbeit ablehnt. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Zwar enthält § 90 des Gesetzes über Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung keine ausdrückliche Vorschrift dieser Art. Indessen ist unter einer „Arbeit“ im Sinne des § 90 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nur eine inländische Arbeit zu verstehen. Das ergibt sich zunächst aus der Vorgeschichte der Vorschrift.

Aus ihr ergibt sich, daß § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich voraussetzt, daß es sich um eine Inlandsarbeit, also um keine Auslandsarbeit handelt. Es darf deshalb nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Sperre der Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich nicht verhängt werden, wenn der Arbeitslose eine ihm angebotene Auslandsarbeit ablehnt. Handelt es sich um eine Auslandsarbeit, so ist die Verhängung der Sperre nach § 90 auch dann nicht zulässig, wenn es in dem Berufe, zu dem der Arbeitslose gehört, üblich ist, eine derartige Auslandsarbeit anzunehmen.

Der Grundsatz, daß § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht anwendbar ist, wenn es sich um Auslandsarbeit handelt, gilt auch dann, wenn die angebotene Arbeit auf einem ausländischen Fahrzeug der Binnenschifffahrt zu verrichten ist. Es ist also auch in diesem Fall für die Anwendung des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausschlaggebend, ob sich die angebotene Arbeit als Inlands- oder als Auslandsarbeit darstellt. Bei Entscheidung der Frage, ob die Beschäftigung auf einem ausländischen Fahrzeug der Binnenschifffahrt, das teils im Inland, teils im Ausland verkehrt, im Sinne des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Inlands- oder als Auslandsarbeit anzusehen ist, ist maßgebend, ob die Beschäftigung für ihre ganze Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt. Denn dieser Versicherungspflicht unterliegt ebenfalls grundsätzlich nur eine im Inland ausgeübte Beschäftigung.

Dabei kommen für die Frage der Arbeitslosenversicherungspflicht des Personals der ausländischen Schiffe, die im Binnenschifffahrtverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, neben den allgemeinen Vorschriften auch die Vorschrift der Ziffer I Nr. 8 der gemäß § 168 der Reichsversicherungsordnung ergangenen Bekanntmachung betr. Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 17. November 1913 (RGBl. S. 756, Nr. 1913 S. 802) und die Vorschrift des § 1 Nr. 6 der gemäß § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebenden Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (RGBl. I S. 109) in Betracht. Unterliegt die Beschäftigung auf einem ausländischen Fahrzeug der Binnenschifffahrt danach nicht für ihre ganze Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht, so beruht dies darauf, daß sich die Beschäftigung im Grunde als eine Auslandsarbeit darstellt. Bei Ablehnung des Angebots einer solchen Arbeit ist die Verhängung der Sperre nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich nicht zulässig.

Daß nach näherer Maßgabe der Verordnung der Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Auslande vom 5. Dezember 1929 (RGBl. 1929 S. I 289) die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung an sich auch durch eine Arbeitnehmerstätigkeit im Ausland erworben werden kann, steht nicht entgegen. Denn diese Verordnung setzt voraus, daß der Arbeitnehmer freiwillige Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entrichtet (Artikel I Nr. 2 der Verordnung); die Beschäftigung unterliegt aber nicht der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ist aber eine auf einem ausländischen Fahrzeug der Binnenschifffahrt auszuübende Beschäftigung nach den vorhergehenden Ausführungen als Inlandsarbeit anzusehen, so wird die Anwendung des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Schiff unter ausländischer Flagge fährt.

Sozialversicherung

Betriebsunfälle im Heim des Arbeiters. Die Unfallversicherung ist im Jahre 1925 erheblich erweitert worden. Obgleich die neuen Vorschriften schon geraume Zeit in Kraft sind, herrscht doch in den Kreisen der Versicherten noch erhebliche Unkenntnis über dieselben. So ist es beispielsweise möglich, daß ein Arbeiter in seinem Heim (seiner Wohnung) verunglückt, und daß dieser Unfall dann als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anzuerkennen ist. Es sei auf die Rechtslage einmal kurz eingegangen: Der § 545b der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.“ Da dieser Gesetzestext für viele Versicherte wohl nicht leicht verständlich ist, bedarf er einer Erläuterung. Der Versicherungsschutz gegen Betriebsunfälle erstreckt sich nicht auf die Arbeit im Betrieb allein, sondern auch auf die Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um Arbeitsgerät (Werkzeug usw.) handelt, das der Versicherte zur Ausübung seiner Berufsarbeit braucht. Die Verwahrung, Instandhaltung usw. des Arbeitsgerätes muß also mit der Tätigkeit im Betriebe in ursächlichem Zusammenhang stehen. Weiter ist

natürlich vor allen Dingen notwendig, daß der Arbeitnehmer in einem versicherten Betrieb beschäftigt ist oder daß er eine Tätigkeit ausübt, die der Unfallversicherung unterliegt. Ohne Bedeutung für die Beurteilung der Rechtslage ist es, wem das Arbeitsgerät gehört. Der Unfallchutz tritt auch dann ein, wenn das Arbeitsgerät nicht Eigentum des Unternehmers ist, sondern wenn es dem Versicherten gehört. Weiter spielt es keine Rolle, wo und an welchem Orte der Versicherte sein Werkzeug in Ordnung bringt. Wenn ein Erdarbeiter beispielsweise seine Schaufel oder Hacke von der Arbeitsstelle mit in seine Wohnung nimmt, um einen neuen Stiel an ihr zu befestigen und es stößt ihm dabei ein Unfall zu (in seiner Wohnung), so ist dies zweifellos ein entschuldigungspflichtiger Betriebsunfall. Der Arbeiter kann demnach auch in seiner Wohnung einen Betriebsunfall erleiden. Er muß sich jedoch mit der Verwahrung, Instandhaltung, Reparatur usw. seines Arbeitsgeräts abgeben. Nimmt (um auf das obige Beispiel zurückzukommen) der Arbeiter die Schaufel mit nach Hause, um mit ihr auf seinem eigenen Grundstück eine Arbeit für sich auszuführen und zieht er sich bei dieser eigenwirtschaftlichen Tätigkeit eine Verletzung zu, so ist dies kein Betriebsunfall. Es handelt sich in diesem Falle nicht um die Instandsetzung, Verwahrung usw. seines Arbeitsgeräts. Ein Betriebsunfall liegt auch dann vor, wenn der Arbeiter sein Arbeitsgerät im Betrieb selbst in Ordnung bringt (auch wenn dies nach Schluß der Arbeitszeit geschieht) und dabei einen Schaden erleidet. — Es sind zu diesen Bestimmungen in den letzten Jahren eine ganze Reihe Entscheidungen des Reichsversicherungsamts ergangen, die etwas Klarheit bringen. So ist in einer solchen vom 12. August 1926 ausdrücklich festgelegt, daß die Tätigkeit (Verwahrung, Instandhaltung usw. des Arbeitsgeräts) auch dann unter den Versicherungsschutz fällt, wenn sie in der Wohnung des Arbeiters stattfindet. Verhältnismäßig viel Streitfälle drehten sich darum, was und welche Gegenstände unter den Begriff des „Arbeitsgeräts“ fallen. So ist festgelegt, daß eine Taschenuhr kein Arbeitsgerät im Sinne dieser Vorschriften darstellt. (Ein Arbeiter, der seine in Reparatur befindliche Uhr vom Uhrmacher abholen wollte, verunglückte auf dem Wege dahin.) Ein Tintenflask, durch den sich ein Arbeitnehmer verletzete, ist als Arbeitsgerät anerkannt worden. Wichtig ist die Feststellung, daß Arbeitskleidung nicht unter den Begriff Arbeitsgerät fällt. Dieser Entscheidung lag ein Fall zugrunde, bei dem ein von der Arbeit nach Hause kehrender Arbeiter seinen Rucksack und seine Pelzerine an einen Nagel hängte und dabei in eine Kelleröffnung stürzte. Weiter ist folgende Entscheidung nicht unwichtig: Ein in einem versicherten Betriebe beschäftigter Lehrling erleidet einen Unfall, als er nach Arbeitsluß aus einem Stück Holz, das er beim Aufräumen in der Werkstatt gefunden hatte, unter Benützung der Arztsäge einen Stiel für den ihm gehörigen, im Betrieb von ihm verwendeten Hammer fertigen wollte. Der Unfall wurde als Betriebsunfall anerkannt.

KI.—s.

Dereinigung von Personen zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Sports oder Turnens sind weder Einrichtungen oder Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, noch solche in der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. Durch das dritte Gesetz über Änderungen in der UD. vom 20. Dezember 1928 sind u. a. die Einrichtungen und Tätigkeiten im Gesundheitsdienst und in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege der UD. unterstellt worden. Um den bestehenden Zweifeln darüber, ob zu den Einrichtungen oder Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift Vereinigungen von Personen gehören, die sich zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Sports oder Turnens zusammengeschlossen haben, zu begegnen, hat der zweite Rekursenat des Reichsversicherungsamts auf Grund des § 1715a RVO. folgenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen.

Aus der Begründung: Wie bereits in der grundsätzlichen Entscheidung vom 20. Dezember 1929 angeführt worden ist, sollte nach dem Entwurf eines dritten Gesetzes über Änderungen in der UD. und der hierzu gegebenen Begründung Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, also lediglich die Einrichtungen der sogenannten geschlossenen Gesundheitsfürsorge der UD. unterworfen werden. Bei der ersten Beratung des Entwurfs im Reichstag wurde angeregt, auch die halboffene und offene Gesundheitsfürsorge in die Versicherung einzubeziehen, weil es unzulässig erscheine, Personen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben, der Versicherung nur zu unterstellen, soweit sie in geschlossenen Anstalten tätig seien, nicht aber auch dann, wenn sie die nämliche Tätigkeit außerhalb geschlossener Anstalten ausüben. Danach sollte also zunächst lediglich das Krankenpflegepersonal jeder Art gegen die ihm bei seiner Tätigkeit drohenden Gefahren versichert werden. Bei den Beratungen des neunten Ausschusses des Reichstages wurde dann das Gesetz so formuliert,

daß neben den Krankenhäusern usw. auch die Einrichtungen und Tätigkeiten im Gesundheitsdienst der UD. unterworfen sind. Wie weit dieser Begriff zu fassen ist, ist aus den Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich. Zu den Einrichtungen und Tätigkeiten im Gesundheitsdienst im Sinne der genannten Vorschrift gehören danach einerseits die Einrichtungen und Tätigkeiten, welche die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustandes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken, andererseits diejenigen, die eigens den Zweck haben, die Gesundheit des einzelnen oder der Allgemeinheit vor ihr unmittelbar drohenden Gefahren zu schützen, wie beispielsweise ärztliche Beratungsstellen, Desinfektionsbetriebe und dergl. mehr. Auch bei ihnen bildet die Sorge um die Gesundheit des gefährdeten Menschen den Hauptzweck. Dagegen können solche Einrichtungen und Tätigkeiten nicht als Gesundheitsdienst im Sinne des Gesetzes angesehen werden, die lediglich auf Förderung oder Stärkung der Gesundheit des an sich Gesunden, also der Behandlung und Pflege nicht bedürftigen Menschen, vielmehr auf seine Erziehung in körperlicher und geistiger Beziehung, abzielen. Es wäre weder mit der Auffassung der beteiligten Kreise noch mit der der Allgemeinheit zu vereinigen, wenn man behaupten wollte, ein Sport- oder Turnverein treibe Gesundheitsdienst an seinen Mitgliedern. Es läßt sich höchstens sagen, daß die einzelnen Mitglieder etwas für ihre Gesundheit Förderliches tun, wenn sie an den Übungen eines solchen Vereins teilnehmen. Der Umstand, daß derartige Vereine vielfach vom Staat oder von den Gemeinden mit Geldbeträgen unterstützt werden, die aus den Haushaltsmitteln für Gesundheitspflege entnommen sind, ist nicht geeignet, sie aus diesem Grunde versicherungspflichtig als „Einrichtungen im Gesundheitsdienst“ anzusehen. Nach alledem sind auf einem Zusammenschluß beruhende Vereinigungen von Personen zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Sports oder Turnens weder Einrichtungen oder Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, noch in der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. Die in ihnen beschäftigten Angestellten sowie auch die in ihnen ehrenamtlich Tätigen unterliegen daher nicht aus diesem Gesichtspunkte der UD. (Entsch. vom 11. November 1930 (Ia 8310/302.) (Reichsarbeitsblatt Nr. 36/1930.)

RUNDSCHAU

„Alle Macht den Räten“ ist die seit zehn Jahren von den Kommunisten immer wieder in die Welt hinausposaunte Parole. Wie das von der russischen Handelsvertretung in Berlin aufgefaßt wurde, zeigte folgender Fall: Die russische Handelsvertretung in Berlin lehnte es seit Jahren ab, einen Wahlvorstand zu bestellen zur Errichtung einer geweslichen Betriebsvertretung. Als Gründe dafür gab sie an, man könne der russischen Handelsvertretung unmöglich zumuten, ihrer Betriebsvertretung die Aufgabe zuzuweisen, bei der Erfüllung der Betriebszwecke der russischen Handelsvertretung mitzuwirken, wie dies das deutsche Betriebsrätegesetz vorschreibt. Der Vertreter der internationalen sozialistischen Republik hielt es außerdem nicht für angängig, daß die russischen Angestellten der Handelsvertretung durch deutsche Betriebsratsmitglieder in ihren Interessen vertreten würden. Infolgedessen kam es zu einem Rechtsstreit der freigewerkschaftlichen Organisation der Bankangestellten gegen die Handelsvertretung der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken. Die wirtschaftlichen Hintergründe des Verhältnisses der russischen Handelsvertretung wurden vor dem Reichsarbeitsgericht klar aufgedeckt. Die russische Handelsvertretung sträubt sich gegen die Errichtung einer Betriebsvertretung, um zu verhüten, daß die Methoden aufgedeckt werden, die sie bei Entlassung ihrer Angestellten befolgt. Das Arbeitsgericht Berlin hat in dem Rechtsstreit die Ansicht der freigewerkschaftlichen Bankangestelltenorganisation gebilligt. Nicht nur daß die revolutionäre Sowjet-Republik das bürgerliche Reichsarbeitsgericht anrief, um sich davor zu schützen, daß eine Betriebsvertretung wie sie alle deutschen Betriebe haben, bei ihr errichtet wird, sie bebienten sich zur Bekräftigung ihres Standpunktes auch noch des Gutachtens eines deutschen Rechtslehrers, von dem allgemein bekannt ist, daß er der theoretische Wegbahner des deutschen Faschismus ist.

BRIEFKASTEN

In Nr. 12 des „Arbeitsrecht“ 1930 brachten wir einen Artikel über Berufungsverfahren von B. Klasing, der u. a. folgenden Passus auf Spalte 90 oben enthält: „Eine Ausnahme ist im Einspruchsverfahren vorgesehen (§ 71 AGG.). In diesem Falle ist auch die Betriebsvertretung als Prozeßvertretung zugelassen, wenn von ihr schon die Klage in erster Instanz durchgeführt worden ist.“ Wie wir inzwischen festgestellt haben, kann Berufungsklage durch die Betriebsvertretung zwar selbständig eingeleitet werden (§ 71 AGG.). Daneben bleibt nach dem Kommentar Aufhäuser-Nörpel zum § 63 des Arbeitsgerichtsgesetzes die in § 11 Ziff. 2 vorgesehene weitere Prozeßvertretung (Gewerkschaftsvertreter oder Rechtsanwalt) jedoch p f l i c h t m ä ß i g bestehen. D. Red.

Die neue Familienhilfe in der Krankenversicherung

Die erste Notverordnung vom 26. Juli 1930 hat die Familienhilfe, die bis dahin eine freiwillige Leistung der Krankenkassen war, zur Pflicht- oder Regelleistung erhoben. Es war und ist nun vielfach die Meinung verbreitet, daß dies einen Fortschritt und eine Besserung gegenüber dem alten Rechtszustand bedeutet. Dies ist aber nur bedingt der Fall. Die meisten Krankenkassen, darunter fast sämtliche Ortskrankenkassen haben schon vorher eine Familienhilfe gehabt. Bei vielen Kassen wurde in dieser Beziehung freiwillig mehr geleistet, als es heute unter den Zwangsvorschriften möglich ist. So gewährten viele Kassen im Rahmen der Familienhilfe freie Arznei- und Heilmittel in vollem Umfange. Heute dürfen sie nur noch einen Teil dieser Kosten übernehmen. Wo liegt da die Verbesserung?

Die Familienhilfe, die die Kassen gewähren müssen, ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Voraussetzung für den Anspruch ist einmal, daß der Versicherte innerhalb der letzten sechs Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens drei Monate gegen Krankheit versichert war. Bei welchen Kassen diese Zeit nachgewiesen wird, spielt keine Rolle. Anspruchsberechtigt sind die unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder. Als Kinder gelten hier eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten dann, wenn seine Vaterchaft festgestellt ist, die unehelichen Kinder einer Versicherten und schließlich die Stiefkinder und die Enkel des Versicherten. Bei den beiden letzteren ist jedoch Voraussetzung, daß sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Voraussetzung ist weiter, daß sich die Angehörigen gewöhnlich im Inland aufhalten, und daß sie nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben. Die zweite Notverordnung vom 1. Dezember 1930 hier eine Besserung gebracht, die besonders für die Grenzgebiete von Bedeutung ist. Sie hat bestimmt: „Der Aufenthalt in den ausländischen Grenzgebieten, welche die Kassensatzung bestimmt, steht dem Aufenthalt im Sinne obiger Vorschrift gleich.“ Die Kassen müssen demnach diese Grenzgebiete in ihrer Satzung bestimmen. Als Leistung muß nun freie ärztliche Behandlung im gleichen Umfange wie den Versicherten auf die Dauer von 13 Wochen gewährt werden. Ebenso müssen die Kassen zu den Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel die Hälfte zusteuern. Zu größeren Heilmitteln dürfen sie dies nicht. Das sind die Pflichtleistungen der Familienhilfe.

Die Kassen können nun durch Einführung von Mehrleistungen die Familienhilfe erweitern. So kann die Dauer der Leistung bis auf 26 Wochen verlängert werden. Die Anspruchsberechtigung kann auch noch auf sonstige Angehörige erstreckt werden, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden und sich im Inland aufhalten. Weiter können die Kassen bis zu 70 Proz. der Kosten für Arznei- und kleinere Heilmittel gewähren. Darüber hinaus können sie sich auch an den Kosten anderer Mittel (Hilfsmittel, Stärkungsmittel usw.) beteiligen oder zu solchen Artikeln einen Zuschuß gewähren. Es steht ferner im Belieben der Kassen auch Krankenhauspflege oder einen Zuschuß zu derselben zu gewähren. Im Belieben der Kassen steht es ferner, Sterbegehd beim Tode von Angehörigen zuzubilligen. Voraussetzung ist, daß diese Angehörigen mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebten und von ihm überwiegend unterhalten worden sind. Das Sterbegehd für den Ehegatten kann bis auf zwei Drittel, das für sonstige Angehörige bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegehdes bemessen werden. Es ist um den Betrag zu kürzen, auf den der Verstorbene etwa selbst gesetzlich versichert war.

Ueber die Auslegung und Verwendung der Familienhilfe nun noch folgendes: Die Vorschriften über die Krankenscheingebühr gelten auch sämtlich und in vollem Umfange für die Familienhilfe. Zu erwähnen sei ferner noch, daß die Satzung für die Kinder eine bestimmte Altersgrenze vorschreiben kann. (Dies war schon bei fast allen Kassen der Fall.) Die Erhebung der Familienhilfe zur Regelleistung hat jedoch noch andere Folgerungen. Bisher bestand bei den meisten Kassen die Vorschrift, daß der Anspruch auf Familienhilfe mit dem Ausscheiden des Versicherten aus der Kasse erlosch. Dies trifft heute nicht mehr zu. Da die Familienhilfe Regelleistung ist, gilt für sie auch der § 214 der Reichsversicherungsordnung. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse auch dann noch weiter, wenn der Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, vorher eine bestimmte Zeitlang Mitglied gewesen ist und wenn der Versicherungsfall innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintritt. Der Anspruch auf die Leistungen der Familienhilfe endigt nicht sofort mit dem Ausscheiden aus der Kasse. Fälle, in denen der Versicherungsfall der Familienhilfe vor dem Ausscheiden des Versicherten aus der Kasse eingetreten ist, müssen von der Kasse auch zu Ende geführt werden. KI—s.

lachte gerade heraus, zeigte mit seinem Knüttel auf einen der vorbeigehenden Herren und sagte: „Er wird schon blaß.“ Einige lachten.

Gefangene sahen aus den Spitalfenstern zu, wie Lebende gehen, um den Tod zu sehen. Die Eisenstangen konnten die Verachtung für uns auf ihren Gesichtern nicht verdecken.

Dieser Teil des Gefängnisses hatte das Aussehen einer verlassenen Sägemühle. Angehäufte Ueberbleibsel von Generationen umgaben uns.

Jetzt hielten wir vor einem breiten Tor, das in den Raum führte, worin der Galgen stand.

Es war zehn Minuten vor zehn.

Ich stand sechs Fuß vom Sarg. Ein Wächter, nicht über dreißig, mit gefühllosem nichtsagendem Gesicht stützte sich darauf. Ein anderer Wächter kam dazu. „Das ist sein Ueberzieher“, grinst er erste.

Ich berührte Waldrons Arm. Sein Körper zitterte.

Das Scharren der Füße verstummte. Man konnte buchstäblich die Herzen schlagen hören. Ein schiefgehängtes Bild von Eilian Russell in dreiviertel Lebensgröße lächelte über dem Sarg zur gefühllosen Gesetzmäßigkeit des Mordes. Ich wollte zu Griffith ein paar Worte sagen. Sie blieben mir im Halse stecken.

Das Tor ging auf. Wir schritten in den Raum des Todes.

Dieser war etwa sechzig Fuß lang und dreißig breit. Bis auf den Galgen darin war er leer. Er war in einem widerlichen Blau gestrichen, wie der Himmel von Kansas nach einem Wirbelsturm. Die Totenzelle war etwa dreißig Fuß vom Galgen. Auch sie war blau gestrichen. Sie war ganz groß, die Decke sehr hoch. Ein Gasarm, etwa drei Fuß lang, hing in der Mitte herab.

Dem Galgen hing, fertig geknüpft, ein Strick. Darüber noch drei kleine Stricke, von denen einer die Falle festhielt. In sieben Minuten sollten sie von drei Wächtern durchgeschnitten werden. Auf diese Art weiß keiner der Männer, wer von ihnen den Körper in der Luft zappeln läßt. Unten war eine kleine Plattform. Dreizehn

Stufen führten zum Galgen hinauf. Sie waren von den Füßen vieler Männer ausgetreten, die nicht mehr lebend zurückkamen.

Es hingen noch andere Stricke von der Decke herab. Sie befanden sich in den verschiedenen Stadien des Prüfungsverfahrens, dem jeder Strich vor seinem letzten Dienst unterworfen wird. Die Stricke waren alle neu; sie werden nur einmal verwendet. An jeden war ein Zettel gebunden, auf dem der Name und das Hinrichtungsdatum eines der nächsten Todeskandidaten geschrieben stand.

Don jedem Mann, der gehängt wird, steckt man das Bild zu vielen anderen Bildern hinter ein großes Glas mit verstellbarem Rahmen. Er steht im Bertillonzimmer. Keines der Gesichter darin sieht natürlich aus. Wohl infolge des Gedankenkomplexes im Augenblick der Aufnahme scheint jeder Mund verzerrt, als käme der Strick noch vor dem Objekt.

Es war zwei Minuten vor zehn.

Der Raum war fest verschlossen. Keine Spalte ließ ein Lüftchen ein. Wir waren uns bewußt, daß ein Mensch tot erklärt werden mußte, ehe auch nur einer von uns den Raum verlassen durfte. Wir sahen alle nach dem aufgerichteten Galgen.

Der Dorfsteher und zwei Aerzte standen davor.

Eine bedrückende Stille wogte in Wellen durch den Raum. Die Angeln der Türe kreischten.

Der Verurteilte trat ein. Ihm voran ging der Kaplan.

Sein Hals war entblößt. Seine Augen waren weit geöffnet und glasig. Sein Mund hing herab, als sei er es müde, Ohren anzurufen, die nicht zu hören wußten. Seine Knie sanken ein. Jede Triebkraft hatte seine Beine verlassen. Die Augen schienen nichts zu sehen. Die Arme waren ihm an die Seiten geschnallt. Unter jeder Achselhöhle war die Hand eines kräftigen Wächters. Ihre eisernen Arme gaben nicht nach. Der Mann wurde buchstäblich bis zur Falltüre getragen. Seine Beine wurden zusammengeriemt. Die Hände wurde ihm über den Kopf gezogen. Er machte dabei eine halbe Wendung, als ob er noch etwas sagen wollte. Der Strick wurde umgelegt. Der Kaplan las mit scharfem eintöniger Stimme

STIMMEN AUS KOLLEGENKREISEN

Spaltungs-Wahnsinn

Die freigewerkschaftlich organisierte deutsche Arbeiterschaft befindet sich in einer großen Gefahr. Der Wirtschaftsrückgang lastet schwer auf den Schultern des schaffenden Volkes. Fast fünf Millionen Arbeitslose kennzeichnen die Situation. Wie immer, so benutzen die Unternehmer auch diese Zeitumstände wieder zu den schärfsten Angriffen auf den Arbeitslohn und die soziale Sicherstellung des Arbeitnehmers. Das ist eine alte Erfahrung. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges stoßen die Gewerkschaften vor, in Zeiten wirtschaftlichen Zusammenbruches beziehen die Gewerkschaften Verteidigungsstellungen, um die Gegenangriffe der Unternehmer unter den veränderten Verhältnissen so gut als möglich abzuwehren. Einigkeit und Geschlossenheit ist in beiden Situationen Voraussetzung für den Erfolg. Man kann fast sagen, daß diese Einigkeit in Abwehrkämpfen noch dringender nötig ist, als in der Offensive.

Die Einheit der deutschen gewerkschaftlichen Kämpfe ist neuerdings durch die Maßnahmen der Kommunisten, der Nationalsozialisten und der Syndikalisten sehr in Frage gestellt. Beim Streik der Kraftfahrzeugführer in Dresden erlebten wir in dieser Beziehung ein lehrreiches Beispiel. Neben der freigewerkschaftlichen Streikleitung etablierte sich die Streikleitung der Kommunisten. Außerdem fand sich ein Konsortium der Nationalsozialisten zusammen. Beide veranstalteten besondere Versammlungen der Streikenden. Sie sahen ihre Aufgabe im wesentlichen darin, in diesen Versammlungen und durch zahlreiche Flugblätter das Vertrauen der Streikenden gegen die freigewerkschaftliche Streikleitung zu erschüttern. In bezug auf die materielle Hilfe für die Streikenden, insbesondere für die von ihnen passivierten Unorganisierten, brachten beide allerdings nichts auf. Um so gemeiner und niederträchtiger hielten sie jedoch gegen die freien Gewerkschaftler. Zuletzt gefellte sich zu diesen Spaltern auch noch ein sogenannter Industrieverband. Wo Kommunisten und Nationalsozialisten das Vertrauen zur Gewerkschaft unterwühlen, können natürlich die Syndikalisten nicht fehlen. So kam es, daß sich die streikführende Gewerkschaft (unser Gesamtverband) nicht nur gegen die Unternehmer, sondern zugleich auch gegen Kommunisten, Nationalsozialisten und Syndikalisten wenden mußte.

Unsere Kollegenschaft in Deutschland sollte aus diesem Beispiel lernen. Wenn wir fortan erfolgreiche Kämpfe führen wollen, dann muß dieser Spaltungswahnsinn aufhören. Auf der ganzen Linie sollten unsere Kollegen einsehen, daß die Arbeit der Kommunisten, Nationalsozialisten und Syndikalisten den Erfolg unserer Kämpfe stark in Frage stellt. Wenn einer Freude an dieser Spaltungsarbeit hat, dann ist es der Unternehmer.

Deshalb aufgepaßt Kollegen: Weißt die Spalter von euch?

Nur Einigkeit führt zum Ziel!

K. Dresden.

Wo bleibt das Recht der Frau auf ihren Körper?

Zu diesem Thema, das in Nr. 48 Jahrgang 1930 der „Gewerkschaft“ behandelt wurde, bekommen wir von einer Kollegin folgende Zuschrift:

„Der Staat fordert unseren Körper, indem wir ihm die Ware Arbeitskraft liefern sollen. Je mehr, je lieber, denn desto billiger ist sie. Wir können jetzt schon dem Staat nicht mehr soviel Menschenmaterial liefern wie er fordert, denn wir können unsere Kinder nicht ernähren, weil wir selber wirtschaftlich so schwer zu kämpfen haben. Wir können auch nicht mehr Kinder gebären, weil das ledige Kind trotz der Gesetze noch nicht genügend geschützt ist und immer noch am meisten von proletarischen Frauen als ein gesellschaftlicher Makel angesehen wird. Wir würden gern Kinder aufziehen, wenn der Staat uns die Sicherheit auf Arbeit gewähren würde. Aber bei der heutigen Produktionsmethode wird unser Körper zu sehr in Mitleidenschaft gezogen. Grundsätzlich nehmen wir Stellung gegen die Abtreibung. Wir verlangen aber, daß man uns mehr die Möglichkeit der Anwendung von Derhütungsmitteln verschafft. Jeder Eingriff schädigt unseren Organismus. Außerdem haben wir neben den körperlichen auch die seelischen Schmerzen zu ertragen. Diese Frauen können leider nicht die Derhütungsmittel kaufen, deshalb müssen sie verlangen, daß diese von den Krankenkassen geliefert werden. Erst wenn keine Kosten mit der Geburtenregelung verbunden sind, wirkt sie sich praktisch aus. Es liegt also im wesentlichen an den Krankenkassen selbst, ob wir Frauen durch Abtreibung körperlich benachteiligt werden oder ob der Staat lebenswürdige Menschen besitzt.“

G. L., Leipzig.

aus seinem Buch. Ich entsinne mich noch an die Worte: „Befiehl deine Seele der Gnade Gottes“. Der Vorsteher hob die Hand. Die Falltür sprang mit furchtbarem Lärm auf. Der Körper des Mannes stürzte zehn Fuß. Er regte sich nicht.

Eine kleine Stehleiter wurde vor den Körper geschoben. Der oft so gefühlvolle Arzt stellte sich darauf, streifte das Hemd des Sterbenden bis zum Kragen zurück und setzte sein Stethoskop an. Ein Sträfling hielt den Körper von rückwärts fest. Ein Hilfsarzt faßte die Hand des Opfers. Immer wieder fühlte er ihm den Puls. Ich konnte sehen, wie die Hand steif wurde und sich blau verfärbte.

Grißlich, der Komiker, hatte sein Gesicht der Wand zugekehrt. In seinen Augen waren Tränen. Waldron schluckte. Der Vorsteher stand und sah, wie der Körper rasch zur Leiche wurde. Er hätte für die Tragik der Menschheit Modell stehen können. Er schluckte immer wieder. Seine Hände öffneten und schlossen sich.

Langsam, wie schwer verwundete Soldaten, schlichen die Minuten in die Ewigkeit. Ein Mann in meiner Nähe hielt eine Uhr in der Hand.

Sechs Minuten nach zehn entstand ein Gepolter. Ein zweihundert Pfund schwerer Eisenbahndetektiv war ohnmächtig zu Boden gefallen. Einige Männer stürzte auf ihn zu und trugen ihn fort. „Es mußte ein schwerer Mann sein“, murmelte jemand. Plötzlich krachte in einer fernen Ecke ein anderer Körper zu Boden. Ein sehr großer Polizist. „Ein anderer Zweihundertpfünder“, flüsterte die gleiche Stimme. Es war jetzt acht Minuten nach zehn Uhr.

Der Arzt horchte geduldig, fast zärtlich, mit seinem Stethoskop. Der Vorsteher sah noch immer hin. Aus den Herzen aller, die zugegen waren, schien jedes Gefühl der Vergeltung vorerst verschwunden zu sein.

Langsam nur wich das Leben aus der mächtigen Brust, und es wurde dreizehn Minuten nach zehn, bis der Mann tot erklärt wurde. Der Strick wurde durchschnitten. Die Räumungsmannschaft trat an.

Wir trafen die anderen im Dienstraum des Vorstehers, wo sie fleißig an ihre Zeitungen telephonierten. Es hatte sich etwas Neues zgetragen. Als der Verurteilte sich in der Todeskammer vom Vorsteher verabschiedete, hatte er ihm gesagt: „Ich sehe Sie wieder, wenn ich Glück habe“, und er hatte ihm auch einen Brief hinterlassen.

Die Reporter drängten sich um den Brief. Dann schrieben ihn zwei Männer ab, während ein dritter ihn laut am Telefon vorlas.

Der Gouverneur hatte auf Grund des Strafprotokolls die Umwandlung des Urteils verweigert. Der Brief war mit weichem Bleistift auf großes Papier geschrieben und lautete:

Geehrter Herr Vorsteher: vielen Dank für gute Behandlung. Ich weiß, wie Ihnen zumute ist, Herr, und ich kann mit Ihnen fühlen — es ist Ihr erstes und, ich hoffe, Ihr letztes Mal. Habe nur noch wenige Minuten und will jetzt mit meinem letzten Atem sagen, daß ich mit Silves Tod nicht mehr zu tun hatte als Sie selbst.

Ich tadle nicht die Geschworenen. Wie könnte ich das, wenn die Belastungszeugen logen? — Ja, zwei von ihnen. Die anderen sagten die Wahrheit. Aber mit einem schlechten Verteidiger und einem Strafprotokoll wäre das Urteil gleich ausgefallen, wenn man mir Abe Lincolns Tod zur Last gelegt hätte.

Ja, ein Strafprotokoll und zwei Geldbußen von 50 Dollar, das übrige sind nur Festnahmen, keine Anklage oder doch nichts erwiesen, nicht mal Gefängnisstrafe. Meine eine Gefängnisstrafe war wegen eines Schecks von 14 Dollar, wofür ich begnadigt wurde.

Nochmals schönen Dank. Leben Sie wohl, Herr Vorsteher. Ihr aufrichtiger G. J. Clark.

An den Rand war gekritzelt:

Das ist so wahr, als mir Gott helfen möge. Nur noch wenige Minuten, und ich werde geholt. J. A.

Politische und wirtschaftliche Wochenschau

Zum 60. Geburtstag des ersten Reichspräsidenten Friedrich Ebert am 4. Februar sprach Dr. Wirth, Reichsminister des Innern, seinerzeit unter Ebert Reichskanzler, im Rundfunk tief empfundene Worte der Würdigung seines Strebens als Staatsmann und des dankbaren Gedankens als eines der größten Söhne unseres Volkes.

Ein Agitationsantrag der Nationalsozialisten, den Reichstag sofort aufzulösen, wurde mit 318 gegen 207 Stimmen, die Mißtrauensanträge der Nationalsozialisten und Kommunisten gegen das Gesamtkabinett in namentlicher Abstimmung mit 293 gegen 221 Stimmen abgelehnt.

Die Zulassung eines Volksbegehrens zur Aufhebung des Preussischen Landtages beantragte am 1. Februar der Vorstand des „Stahlhelm“.

Zur Prüfung des Arbeitslosenproblems setzte die Reichsregierung eine Kommission ein mit dem Auftrage, über die grundlegenden Fragen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen ein Gutachten zu erstatten. Den Vorsitz der Kommission übernahm Dr. Brauns, Reichsarbeitsminister a. D.

Dem Parlament der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist ein Gesetz vorgelegt, das eine Umänderung eines Teiles der amerikanischen Kriegsanktionen mit dem Ziele niedrigerer Verzinsung herbeiführen will. Es wird mit einer Ersparnis von etwa 92 Millionen Dollar gerechnet und eine größere Aussicht für eine Revision der interalliierten Kriegsschulden und der deutschen Reparationsverpflichtungen geschloßfolgert.

Reparationsnachschuß und Abrüstungsabkommen. Der französische Schriftsteller D'Ormesson unterbreitet in der Zeitschrift „Europe Nouvelle“ den Vorschlag, Deutschland für die beiden nächsten Jahre die Hälfte seiner Reparationszahlungen zu erlassen und von Amerika einen ebenfalls 50prozentigen Nachschuß der alliierten Kriegsschulden zu beantragen. In Ergänzung dieser Maßnahmen sollen Deutschland und Frankreich ein Abrüstungsabkommen schließen, in dem sie sich verpflichten, in den beiden Jahren ihre Ausgaben für Rüstungszwecke um je ein Zwölftel herabzusetzen.

Gegen öffentliche Unterstützung der Arbeitslosen erklärte sich der Präsident der Vereinigten Staaten, Hoover. Das Repräsentantenhaus hatte 100 Millionen Mark für das Rote Kreuz bewilligt, der Präsident veranlaßte jedoch, die Unterstützung durch öffentliche Mittel abzulehnen mit der Erklärung, die Unterstützung der Arbeitslosen müsse durch Sammlung privater Gelder aufgebracht werden.

Ein Erdbeben auf Neuseeland forderte fürchterliche Opfer. Die Zahl der Toten wird mit 900 angenommen, etwa 2000 Personen sind beim Einstürzen von Häusern verletzt worden.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Eine Reichskanzlerrede. Reichskanzler Brüning sprach am 25. Januar in Köln in einer großen von den christlichen Gewerkschaften einberufenen Versammlung und setzte sich ein für einen Kampf um Wahrheit, Demokratie und Wirtschaftsfrieden. Man müsse mit einem klar durchdachten und überlegten Plan auf ein Jahrzehnt kommen und alle Maßnahmen des Augenblicks und der nächsten Zukunft auf die großen Gesichtspunkte dieses Plans einstellen. Der Kampf für die Demokratie werde von der jetzigen Reichsregierung unter allen Umständen fest, ruhig, entschlossen, ohne große Redereien durchgeführt werden. Dem Spiel des Parlaments, einige hundert Agitationsanträge einzubringen, die gewöhnlich einige hundert Millionen oder gar ein bis zwei Milliarden neuer Ausgaben bedeuten, müsse endlich durch Maßnahmen des Reichstags selbst ein Ende gemacht werden. Wir sind nicht allein durch Reparationslasten ins finanzielle Unglück hineingekommen, sondern in sehr starkem Maße auch dadurch, daß wir uns eingebildet haben, die öffentliche Hand und auch die Privaten könnten trotz eines verlorenen Krieges, trotz ungeheurer Opfer an Geld und Blut besser leben als in der Vorkriegszeit. Die Lösung könne zu einem großen Teil durch staatliche Maßnahmen erfolgen, sie müsse aber auch auf der anderen Seite durch eine gemeinsame Ueberlegung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen werden. Mit der Lohnsenkung allein die Produktionskosten zu senken, sei nicht möglich. Der Grad der Lohnsenkung müsse sehr sorgfältig überlegt werden und im Einklang stehen mit der Aufrechterhaltung der Kaufkraft in der Masse der Bevölkerung. Sollten in Lohnstreitigkeiten politische Ueberlegungen hineinkommen — etwa derart, als müsse zuerst das Chaos kommen und die Arbeiterschaft auf Jahre hinaus am Boden liegen —, so werde die Reichsregierung alles tun, um die Staatsautorität gegenüber solchen Theorien zu sichern. Sie lasse keine Chaospolitik unter dem Mantelchen nationaler Gesinnung zu. Sie habe keine Angst vor Drohungen, sondern sei entschlossen, den Weg des Aufbaus zu gehen.

Aus unserer Bewegung

Amberg i. O. In der Generalversammlung am 31. Januar sprach Kollege Schmidt, Nürnberg, über die derzeitigen Lohnverhältnisse und Kündigungen der Tarife der Gemeindefahrer und Transportarbeiter in Amberg. Bei den Verhandlungen für Gemeindebetriebe in Augsburg war es ausgeschlossen, auch nur einige Vorteile für unsere Kollegen zu erzielen. Auch für die Amberger Kutscher und Kraftfahrer ist das Lohnabkommen gekündigt. — Bei der Vorstandswahl wurden fast alle alten Kollegen in ihren Ämtern erneut bestätigt.

Baden-Baden. In der Jahresgeneralversammlung gab der Vorsitzende den außerordentlich reichhaltigen Geschäftsbericht für das erste Jahr des Bestehens unseres Gesamt-Verbandes. Trotz des Bestehens einer schon alten und von der Zentrumsmehrheit der Stadtverwaltung unterstützten christlichen Organisation ist der Gesamt-Verband im Jahre 1930 an Mitgliedern und Einfluß gewachsen. Durch die Aktivität unserer Verbandsinstanzen konnten für ganze Gruppen als auch für die einzelnen Mitglieder Verbesserungen erzwungen werden. Kollege Fliedt hielt einen interessanten Vortrag über die wirtschaftliche Lage Deutschlands und die Tätigkeit der Gewerkschaften, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit des Gesamt-Verbandes für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der öffentlichen Wirtschaft. Nach einer anregenden Diskussion über diesen Vortrag wurde die Neuwahl der Ortsverwaltung vorgenommen. Es wurden einstimmig gewählt die Kollegen Ulrich und Bracht zu Vorsitzenden, Adolf Lorenz zum Kassierer, Dantl und Licht zu Schriftführern und Appel, Kraft, Lorenz, Münch, Müller, Schickinger und Dürr zu Beisitzern.

Breslau. In der Delegiertengeneralversammlung am 26. Januar sprach aus dem Geschäftsbericht eine Fülle von Arbeit, die im vergangenen Jahr bewältigt werden mußte. An Versammlungen und Konferenzen, wie öffentliche Sektions-, Betriebs-, Funktionärversammlungen und sonstige, können zusammen 583 gezählt werden. Verhandlungen mit Behörden waren 85 und mit den Unternehmern 123. Von 106 Streitfällen vor dem Arbeitsgericht sind 49 als beendet zu betrachten. Davon waren voller Erfolg für unsere Kollegen 25, mit Vergleich endeten 19 Fälle und 5 Streitfällen fielen ungünstig aus. Vor dem Landesarbeitsgericht sind von fünf Fällen zwei mit Erfolg gewesen, zwei endeten mit Vergleich und ein Fall fiel ungünstig aus. Daneben sind noch eine Anzahl Verhandlungen und Entscheidungen vom Amtsgericht, Spruchauschuß und von Schlichtungsinstanzen zu verzeichnen. Von 48 Rechtshilfsgewährungen endeten 23 mit Freispruch, fünf mit einem Vergleich, bei sechs Fällen fand das Entfallungsverfahren Anwendung und in 14 Fällen konnte Bestrafung nicht verhindert werden. Hierbei wird ganz besonders auf die Sicherstellung der Kollegen Kraftfahrer in der Fakultät hingewiesen. Die allgemeine Wirtschaftslage brachte viel Differenzen auf dem Tarif- und Lohngebiet mit sich. Die Gemeindefahrer werden auch zu erwägen haben, ob durch eine Verkürzung der Arbeitszeit ein Lohnabbau verhindert werden kann. Bei verschiedenen Gruppen der Privatbetriebe herrscht fast ein tarifloser Zustand, dies liegt aber zum größten Teil an dem Indifferentismus der Arbeitnehmer selbst. Kleinere Differenzen in einzelnen Gemeindebetrieben, Reichs- und Staatsbetrieben, Gesundheitswesen u. a. m. konnten beigelegt werden. Im Speditionsgewerbe besteht auch ein Kampf um Mantel- und Lohnverträge. Ebenso stehen die Kraftfahrer noch in der Lohnbewegung. Bei verschiedenen Gruppen, wie Zeitungsträgerinnen, Schlesiische Dampferkompagnie und Hausangestellte, wird ein zweckmäßiger Zeitpunkt abgewartet werden müssen. Nach dem Kassenbericht von Kollegen Schulze ist die Finanzlage nicht ungünstig, trotz der gestiegenen Ausgaben besonders durch die Weihnachts- und Erwerbslosenunterstützungen. Kollege Prause gibt den Bericht vom Ortsauschuß und Kollege Kaboth den Revisionsbericht. Die von Kollegen Schwarz vorgelegene Liste zur Neuwahl der Ortsverwaltung mit den Kollegen Senk, Blauk, Schulze, Brüdner, Prause, Müller, Mojig, Marzahl, Braunsdorf, Koch, Tiege, Schwarzwich, Quinte, Köhler, Stumm, Brinke, Neupauer, Schipke und Pilschel, wie auch der Vorschlag der Revisoren mit den Kollegen Kaboth, Winter, Tischak, Neugebauer, Dreßler und den Vertretern Engel und Abend wird ohne Gegenvorschlag einstimmig angenommen. Einem Aufruf des Verbandsvorstandes entsprechend beschließt die Versammlung, für die italienischen Genossen einen Beitrag von 500.— Mk. dem Verbandsvorstand zu überweisen.

Freiburg i. Br. Die Generalversammlung am 23. Januar gab beredten Ausschluß über die Leistungen der Organisation. Aus dem Kassenbericht des Kollegen Schmidt war ersichtlich, daß die finanzielle Grundlage der Organisation eine gute ist. Der ausführliche Geschäftsbericht wurde vom Kollegen Geiler erstattet. Es war daraus zu ersehen, daß von seiten der Geschäftsleitung eine außerordentliche Fülle von Arbeit zu erledigen war. Von den verschiedensten Versammlungen, die im Laufe des Jahres veranstaltet wurden, wobei neben den zeitgemäßen Themen auch des öfteren allgemeinbildende Vorträge zu Gehör kamen, kann gesagt werden, daß sie auf fruchtbaren Boden fielen. — Das Vertrauen der

Mitgliedschaft zur Organisationsleitung kam darin zum Ausdruck, daß der Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Es sind dies die Kollegen Geller als 1. Bevollmächtigter, Kollege Schmidt, 2. Bevollmächtigter und Kassierer, 1. Vorstand Kollege Schloffer, 2. Vorstand Kollege Wiffler, Schriftführer die Kollegen Biehler und Gebel und zehn Kollegen als Beisitzer. Unsere reichhaltige Bibliothek verwaltet Kollege Gisinger.

Gaggenau. Die Jahresgeneralversammlung der aus kleinen Anfängen des früheren Verbandes deutscher Berufsfeuerwehrmänner hervorgegangenen Ortsverwaltung konnte in diesem ersten Geschäftsjahr eine schöne Anzahl Mitglieder mustern. Kollege Oberfeuerwehrrmann Klöß gab den Geschäftsbericht und wies dabei darauf hin, daß die Ortsverwaltung Gaggenau das beste Beispiel für die so notwendige und für die gesamte Arbeitnehmerschaft vorteilhafte Verschmelzung der vier Verbände sei. Die früher in Gaggenau nur existierende Ortsverwaltung der Feuerwehreamten hat im Laufe des Jahres 1930 die Gemeindegewerkschaft sowie die Kraftfahrer als auch Postpersonal für den Gesamtverband geworden, so daß heute fünf Sparten unserer Mitgliedschaften in Gaggenau erfasst worden sind. Kollege Klöß ist von der Bezirksleitung hielt einen sehr interessanten Vortrag über das Thema: „Ein Jahr Gesamt-Verband“. — Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab die Wiederwahl der Kollegen Klöß als Vorsitzender, Pfeiffer als Kassierer und Hirtz als Schriftführer. Neu hinzu wurden gewählt Kollege Brückel als 2. Vorsitzender und Kollege Dreher als 2. Schriftführer.

Halle a. d. S. Die Ortsgruppenverwaltung, die am 31. Januar ihre Vertreterversammlung abhielt, trat mit solchen Zahlen und Nachweisen vor ihre Mitglieder, daß die letzten Bedenken gegen den vielleicht wenig geeigneten Zeitpunkt des Zusammenschlusses verstummen mußten. Trotz der Schwere der Zeit und rückwärtsloser Streichung aller Papiersolbaten weist sie die stattliche Zahl von 5360 Mitgliedern auf. Sie hat damit ihren Mitgliederstand aus dem Vorjahre nicht nur gehalten, sondern erhöht. Der Geschäftsbericht von den beiden Vorsitzenden Thiem und Ferschandt rechtfertigte das der Verwaltung entgegengebrachte Vertrauen. Eine Fülle von Lohnbewegungen in privaten und öffentlichen Betrieben, eine endlose Zahl von Klagen und Verhandlungen für die Mitgliedschaft wurden erledigt. Allerdings mußte der Gesamt-Verband auch einen Funktionärstab von erheblichem Umfange und bester Art. Auch der von Kollege Gelschläger gegebene Kassenbericht, der mit 57.669,61 Mk. für das vierte Quartal 1930 bilanzierte, zeigte die wirtschaftliche und organisatorische Festigkeit der Ortsgruppenverwaltung. Nach lebendiger Aussprache wurde zur Wahl geschritten, die die Wiederwahl der gesamten Ortsgruppenleitung ergab. Bemerkenswert ist, daß von politischen Differenzen, wie sie die RGO. in manchen Gewerkschaften aufzuspüren sich bemüht, keine Rede war.

Herborn. Die gut besuchte Generalversammlung am 29. Januar war ein Beweis, daß die Mitglieder regen Anteil an den Geschäften der Ortsgruppe nehmen. Kollege Hemmelmann sagte im Geschäftsbericht, daß sich die Ortsgruppe gut entwickelt hat. Der Mitgliederstand ist zurzeit 195. Auch die Kassenverhältnisse sind als durchaus gesund zu bezeichnen. In den Vorstand wurden anschließend gewählt die Kollegen Kaiser, Koch, Michel, Reischl, Schmidt, Stoll, Rupp, Schwärzel und Kollegein Adam. Als Revisoren wurden gewählt die Kollegen Hügel und Stahl.

Kaiserslautern. In der am 25. Januar stattgefundenen gut besuchten Generalversammlung ergaben die ausführlichen Jahresberichte des Kassierers und Vorsitzenden vorbildliche Arbeit der Ortsverwaltung im Sinne der Kollegen und des Verbandes. Die durch den Zusammenschluß bedingten Schwierigkeiten wurden leicht beseitigt, so daß es mit der Filiale rüstig vorwärts gegangen ist. Der 1. Vorsitzende, Kollege Kempf, der nun im zwanzigsten Jahre die Geschäfte führt, wurde einstimmig wiedergewählt.

Klingenthal. In der Generalversammlung am 19. Januar 1931 zeigten die ausführlichen Berichte des Vorsitzenden und des Kassierers, daß die Ortsverwaltung eine gute und vorbildliche Arbeit im Interesse der Kollegen und des Verbandes geleistet hat. Als vor einem Jahre die Verschmelzung zwischen Gemeindegewerkschaftsverband und Verkehrsband erfolgte, wurde trotz mancher Schwierigkeit auch diese Aufgabe gelöst, ein Zeichen dafür gibt die fast restlose Wiederwahl der Funktionäre. Besonderen Dank wurde dem Kollegen Uebel vom Vorsitzenden ausgesprochen, der vor Vollendung seines 70. Lebensjahres steht und an diesem Tag in den wohlverdienten Ruhestand ging.

Ostrode (Ostpr.). In der gut besuchten Generalversammlung war den Jahres- und Kassenberichten des Vorstandes zu entnehmen, daß die Ortsverwaltung sich auch im letzten Geschäftsjahr gut entwickelt hat. Der Mitgliederbestand beträgt zurzeit 200. Der alte Vorstand wurde außer kleinen Veränderungen bei den Beisitzern wiedergewählt. Dann wurde die Anschaffung eines Banners beschlossen. Anschließend fand eine Versammlung der Kreisgewerkschaft statt. Kollege Pulkwitz berichtete über die Wegewärterkonferenz in Königsberg i. Pr. Dann sprach Kollege Demmer über

das Thema: „Bepflanzung der Kreisstraßen mit Obstbäumen und deren Pflege.“

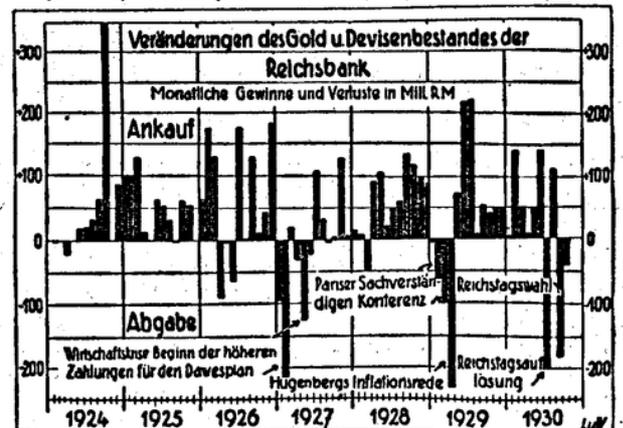
Trebnitz. In der Generalversammlung am 18. Januar gab Kollege Dobras den Geschäftsbericht. Sein Hinweis, daß die Vierteljahrsversammlungen etwas besser besucht sein dürften, war ganz am Platze. Die Kollegen müssen sich überhaupt mehr um gewerkschaftliche Dinge kümmern, als das bisher der Fall war. Im vergangenen Jahre konnte den erwerbslosen Kollegen aus der lokalen Kasse eine Weihnachtsbeihilfe gegeben werden. Dem Kassenbericht Rippins war zu entnehmen, daß die Ortsgruppe in finanzieller Hinsicht gut gestellt ist. Der neue Vorstand setzt sich zusammen aus den Kollegen Dobras, Braun, Skudlarski, Rippin, Seiler, Eichelmann, Prussok, König und Stolper. Als Vertreter in den Ortsauschuß des ADGB. wurden acht Kollegen entsendet. Im Anschluß an die Wahl gab Kollege Fabian, Breslau, einen kurzen Überblick über unsere organisatorischen Verhältnisse.

Internationale Rundschau

Trotz Arbeitermangel Arbeitslosigkeit? Das Sekretariat des Moskauer Ortsverbandes der Gewerkschaften hat nach der „Ekonom. Shisn“ (21. Januar) festgestellt, daß ungeachtet des großen Mangels an Arbeitskräften im allgemeinen und an Facharbeitern insbesondere, bisher bei den einzelnen Verbänden noch immer eine große Zahl von arbeitslosen Mitgliedern gezählt wird, und zwar werden diese Arbeitslosen gar nicht in den Listen der Arbeitsverteilungsstellen (das sind die früheren Arbeitsbörsen) geführt, erhalten aber Arbeitslosenunterstützung. In Anbetracht der Unzulässigkeit dieses Zustandes hat das Sekretariat angeordnet, daß unverzüglich die Ursachen der Arbeitslosigkeit dieser Personen festgestellt werden. Sie alle müssen sofort bei den Arbeitsverteilungsstellen registriert und einer Arbeitstätigkeit zugeführt werden. Bei allen arbeitslosen Gewerkschaftsmitgliedern, die nicht bei den Arbeitsverteilungsstellen registriert sind, soll die Auszahlung von Erwerbslosenunterstützung sofort eingestellt werden. Außerdem haben die nachgeordneten Gewerkschaftsstellen dafür zu sorgen, daß sämtliche Verbandsmitglieder, die arbeitslos sind, sich aber ohne triftigen Grund weigern, angebotene Arbeitsstellen anzunehmen, aus dem Verbande ausgeschlossen werden. „WSS“

RUNDSCHAU

Die Deckungsreserven der deutschen Reichsbank. Die Bestände der Reichsbank an Gold und Devisen, die zur Deckung des deutschen Geldumlaufes notwendig sind, hatten Ende Juni 1930 mit rund 3,1 Milliarden Mark den höchsten Stand der Nachkriegszeit erreicht. Nach den Wahlen am 14. September 1930 hatte bis zur



Ablehnung der Mißtrauensanträge im neuen Reichstag am 18. Oktober die Reichsbank insgesamt rund 350 Millionen an Gold und Devisen abgeben müssen. Auf unserem Schaubilde sind auch die früheren Goldverluste der Reichsbank gezeigt. 1924 waren sie durch spekulative Versuche veranlaßt, im Frühjahr 1926 bewirkten besonders niedrige Zinssätze die Rückziehung der Auslandsgelder. Auch Anfang 1927 war es die Depression und dazu die steigenden Zins- und Reparationslasten, die der Reichsbank Goldverluste verursachten. Im Frühjahr 1929 waren es zunächst die Reparationsverhandlungen, und dann spekulative Angriffe auf die Wära, die die Devisennachfrage anschwellen ließen.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz
 Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schiefele Straße 42